

# Das neue Schuldrecht

## Allgemeiner Teil

Prof. Dr. jur. D. Klett

Stand: 1.3.2004

www.wirtschaftsrecht-online.info  
 PDF – Datei zum Herunterladen  
 Schrift: Times New Roman  
 Schriftgröße: 10  
 Wörter: 19 811  
 Zeilen: 2811  
 Größe: 536 064  
 Seiten: 54

## Inhaltsverzeichnis

<i>Vorbemerkung</i> .....	6
<b>§ 1 Einleitung</b> .....	6
<b>I. Wesen des Schuldrechts</b> .....	6
<b>II. Rechtsquellen</b> .....	7
<b>§ 2 Begriff und Entstehung des Schuldverhältnisses</b> .....	8
<b>I. Begriff des Schuldverhältnisses</b> (§ 241 BGB).....	8
1. Schuldverhältnis im engeren Sinn .....	8
2. Das Schuldverhältnis im weiteren Sinn .....	8
3. Das Beispiel des Kaufvertrages .....	9
<b>II. Entstehung des Schuldverhältnisses</b> .....	10
<b>III. Rechtsgeschäftliche Schuldverhältnisse</b> .....	10
1. Vertragliche Schuldverhältnisse (§ 311 Abs.1 BGB).....	10
2. Vertragsähnliche Schuldverhältnisse (§ 311 Abs. 2 BGB).....	10
3. Schuldverhältnisse durch einseitige Rechtsgeschäfte .....	11
<b>IV. Gesetzliche Schuldverhältnisse</b> .....	11
<b>§ 3 Inhalt der Schuldverhältnisse</b> .....	12
<b>I. Allgemeines</b> .....	12
<b>II. Gegenstand der Leistung</b> (§ 241 BGB) .....	12
<b>III. Bestimmtheit der Leistung</b> .....	12
1. Grundsatz der Bestimmtheit .....	12
a. <i>Gattungsschuld</i> .....	12
b. <i>Stückschuld</i> .....	13
c. <i>Stückschuld oder Gattungsschuld</i> .....	13
d. <i>Gattungsschulden und vertretbare Sachen</i> .....	13
e. <i>Gattungsschuld und Konkretisierung</i> .....	13
2. Wahlschulden (§§ 262 - 265 BGB) .....	14
3. Geldschulden .....	14

<b>IV. Ort der Leistung (Erfüllungsort = Leistungsort / Erfolgsort = Bestimmungsort)</b> .....	<b>15</b>
1. Parteivereinbarung .....	15
2. Holschulden .....	15
3. Bringschulden .....	16
4. Schickschulden .....	16
5. Geldschulden (§ 270 BGB) .....	16
<b>V. Leistungszeit</b> .....	<b>17</b>
<b>VI. Rechnungslegung und Auskunftserteilung (§§ 259, 260 BGB)</b> .....	<b>17</b>
<b>VII. Grenzen der Vertragsfreiheit</b> .....	<b>18</b>
1. Gesetzliche Verbote und Verstoß gegen die guten Sitten (§§ 134, 138 BGB) .....	18
2. Typenzwang .....	18
3. Der Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) .....	18
4. Allgemeine Geschäftsbedingungen (§§ 305 – 310 BGB) .....	19
<b>§ 4 Leistungsstörungen</b> .....	<b>20</b>
<b>I. Das neue System der Leistungsstörungen seit 2002</b> .....	<b>20</b>
1. Pflichtverletzung .....	20
2. Sonderregelung für die anfängliche Unmöglichkeit .....	20
<b>II. Unmöglichkeit (mit anfänglicher Unmöglichkeit als Sonderregelung (§ 311 a BGB))</b> .....	<b>22</b>
1. Begriffe .....	22
a. Begriff der Unmöglichkeit .....	22
b. Anfängliche Unmöglichkeit .....	22
c. Nachträgliche Unmöglichkeit .....	22
d. Objektive Unmöglichkeit .....	22
e. Subjektive Unmöglichkeit .....	22
2. Auswirkungen der Unmöglichkeit auf die Leistungspflicht des Schuldners (§ 275 BGB) .....	23
a. Übersicht .....	23
b. Ausschlüsse der Schuldnerleistungspflicht bei <b>Unmöglichkeit</b> (§ 275 BGB) .....	23
c. Leistungsverweigerungsrecht des Schuldners bei <b>Leistungserschwerung</b> (§ 275 Abs.2 S.1 BGB) .....	23
d. Leistungsverweigerungsrecht des Schuldners bei <b>Unzumutbarkeit</b> (§ 275 Abs.3 BGB) .....	23
e. Kritische Würdigung der neuen Rechtslage .....	24
3. Auswirkungen der Unmöglichkeit auf die Rechte des Gläubigers .....	24
a. Die Rechte des Gläubigers bei <b>anfänglicher</b> Unmöglichkeit nach § 311 a BGB .....	24
b. Rechtspolitische Würdigung des § 311 a BGB .....	24
d. Die <b>nachträgliche</b> Unmöglichkeit und die Gläubigerrechte nach §§ 280, 326 BGB .....	25
<b>III. Pflichtverletzung (§ 280 BGB)</b> .....	<b>25</b>
1. Allgemeines .....	25
2. Pflichtverletzung .....	25
a. Begriff der Pflichtverletzung .....	25
b. Pflichtverletzung und <i>Verschulden</i> .....	25
c. Typische Erscheinungsformen der <i>Pflichtverletzung</i> (§ 280 BGB): .....	26
d. Gesetzliche <b>Sonderregelungen</b> zu § 280 BGB .....	26
aa. Anfängliche Unmöglichkeit .....	26
bb. Verzug .....	27
cc. Sonderregelungen für den Bereich der Schlechterfüllung bei einzelnen Vertragstypen .....	27
3. Rechtsfolgen der Pflichtverletzung .....	27
g. Verzugsschaden (§§ 286 ff. BGB) .....	27
a. Übersicht .....	27
b. Schadensersatz ( <b>kleiner Schadensersatz</b> § 280) .....	27
c. Schadensersatz statt der Leistung ( <b>großer Schadensersatz</b> ) .....	27

wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung .....	27
d. Schadensersatz statt der Leistung (großer Schadensersatz) wegen Verletzung einer Pflicht.....	27
e. Aufwendungsersatz .....	28
f. Herausgabe des stellvertretenden commodum (§ 285 BGB) .....	28
g. Verzugsschaden .....	28
<b>IV. Schuldnerverzug (§§ 280 Abs.2, 286 ff. BGB).....</b>	<b>29</b>
1. Begriff.....	29
2. Voraussetzungen.....	29
a. Leistungsverpflichtung.....	29
b. Keine Unmöglichkeit .....	29
c. Fälligkeit.....	29
d. Keine Einrede .....	29
e. Mahnung oder Termin .....	29
f. <b>30-Tage Regelung ohne Mahnung</b> (§ 286 Abs.3 BGB) .....	30
g. „Zu vertreten haben“ .....	30
3. Rechtsfolgen des Schuldnerverzugs .....	30
a. Verzugsschaden (§§ 280 Abs.2, 288 Abs.4 BGB).....	30
b. Schadensersatz statt der Leistung (§ 280 Abs.3 BGB).....	31
c. Verzugszinsen (§ 288 BGB).....	31
d. Haftungsverschärfung (§ 287 BGB) .....	31
<b>V. Leistungsstörungen in gegenseitigen Verträgen (§§ 320 - 326 BGB).....</b>	<b>31</b>
1. Einreden.....	31
a. Einrede des nicht erfüllten Vertrages .....	31
b. Unsicherheitseinrede.....	32
2. Wegfall der Gegenleistungspflicht .....	32
3. Rücktritt .....	32
a. Rücktritt wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung (§ 323 BGB) .....	32
b. Der Rücktritt wegen <b>Verletzung einer Pflicht</b> nach § 241 Abs.2 BGB (§ 324 BGB).....	32
c. Rücktritt und Schadensersatz.....	32
<b>VI. Wegfall oder Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB).....</b>	<b>33</b>
<b>§ 5 Überblicke über die Rechtsfolgen bei Leistungsstörungen.....</b>	<b>34</b>
Überblick 1 .....	34
Überblick 2 .....	35
Überblick 3.....	36
Überblick 4 .....	37
<b>§ 6 Schadensersatz (§§ 249 ff. BGB).....</b>	<b>38</b>
<b>I. Begriffe .....</b>	<b>38</b>
1. Materielle Schäden .....	38
2. Immaterielle Schäden.....	38
<b>II. Umfang des Schadensersatzes (§ 249 ff. BGB) .....</b>	<b>38</b>
<b>III. Immaterielle Schäden.....</b>	<b>38</b>
<b>IV. Art des Schadensersatzes .....</b>	<b>38</b>
<b>V. Schadensminderung bei Mitverschulden .....</b>	<b>39</b>
<b>§ 7 Haftung für Dritte (§§ 31, 278, 831 BGB).....</b>	<b>40</b>

<b>I. Erfüllungsgehilfe und Abschlussgehilfe (§ 278 BGB) .....</b>	<b>40</b>
<b>II. Verrichtungsgehilfe (§ 831 BGB) .....</b>	<b>40</b>
<b>III. Haftung für Organe von juristischen Personen (§ 31 BGB) .....</b>	<b>42</b>
<b>§ 8 Rechtsnachfolge im Schuldverhältnis .....</b>	<b>43</b>
<b>I. Forderungsabtretung (§§ 398 ff. BGB = Zession) .....</b>	<b>43</b>
1. Voraussetzungen .....	43
2. Schutz des Schuldners (§§ 404 ff. BGB) .....	43
a. <i>Befreiende Wirkung</i> (§ 407 BGB) .....	43
b. <i>Einwendungen</i> (§ 404 BGB) .....	43
c. <i>Aufrechnung</i> (§ 406 BGB) .....	43
<b>II. Schuldübernahme (§§ 414 ff. BGB) .....</b>	<b>43</b>
<b>III. Vertragsübernahme .....</b>	<b>44</b>
<b>§ 9 Besondere Vertriebsformen .....</b>	<b>45</b>
<b>I. Haustürgeschäfte (§§ 312, 312 a BGB) .....</b>	<b>45</b>
1. Begriff des Haustürgeschäfts (§ 312 Abs.1 BGB) .....	45
2. Widerrufsrecht .....	45
<b>II. Fernabsatzverträge (§§ 312 b – 312 e BGB) .....</b>	<b>46</b>
1. Begriff des Fernabsatzvertrages (§ 312 b Abs.1 BGB) .....	46
2. Informationspflichten .....	46
a. <i>Informationspflichten bei Telefongesprächen</i> .....	46
b. <i>Informationspflichten vor Vertragsabschluß</i> .....	46
c. <i>Nachvertragliche Informationspflichten</i> .....	47
3. Widerrufs- und Rückgaberecht .....	47
4. Sonderregeln für den E-Commerce (§ 312 e BGB) .....	47
a. <i>Begriff des elektronischen Geschäftsverkehrs</i> .....	47
b. <i>Bereitstellung von Korrekturmitteln</i> .....	47
c. <i>Informationspflichten</i> .....	47
d. <i>Zugangsbestätigung</i> .....	48
e. <i>Abrufmöglichkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen</i> .....	48
<b>§ 10 Beendigung des Schuldverhältnisses .....</b>	<b>49</b>
<b>I. Erfüllung (§§ 362 ff. BGB) .....</b>	<b>49</b>
<b>II. Leistung an Erfüllungs Statt (§§ 364, 365 BGB) und Leistung erfüllungshalber .....</b>	<b>49</b>
<b>III. Hinterlegung (§§ 372 ff. BGB) .....</b>	<b>49</b>
<b>IV. Aufrechnung (§§ 387 ff. BGB) .....</b>	<b>50</b>
1. Gegenseitigkeit .....	50
2. Gleichartigkeit .....	50
3. Einredefreiheit (§ 390 BGB) .....	50
4. Fälligkeit, Erfüllbarkeit .....	50
5. Gegenseitigkeit .....	50
6. Wirkung der Aufrechnung .....	50
7. Aufrechnungsausschlüsse .....	51
<b>V. Erlaß (§ 397 BGB) .....</b>	<b>51</b>
<b>VI. Aufhebungsvertrag (§ 305 BGB) .....</b>	<b>51</b>

---

<b>VII. Rücktritt (§ 346 ff. BGB)</b> .....	<b>51</b>
1. Begriff des Rücktritts.....	51
2. Voraussetzungen.....	51
3. Rechtsfolgen des Rücktritts.....	51
<b>VIII. Widerruf und Rückgabe in Verbraucherverträgen (§§ 355 ff. BGB)</b> .....	<b>52</b>
1. Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen.....	52
2. Rückgaberecht bei Verbraucherverträgen.....	53
3. Rechtsfolgen des Widerrufs und der Rückgabe.....	53
4. Verbundene Verträge (§ 358 BGB).....	53
5. Einwendungen bei verbundenen Verträgen (§ 359 BGB).....	54
<b>IX. Kündigung</b> .....	<b>54</b>
1. Allgemeine Grundsätze.....	54
2. Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund (§ 314 BGB).....	54

© *Copyright*: Prof. Dr.jur.D. Klett

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung. Kein Teil des Werks darf in irgendeiner Form (z.B. Photokopie) reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Zuwiderhandlungen gegen das Urheberrecht sind strafbar (§ 106 UrheberG).

## Schuldrecht

Allgemeiner Teil

Prof. Dr. jur. D. Klett

### *Vorbemerkung*

Mit Beginn des Jahres 2002 ist das BGB nach über 100-jähriger Gültigkeit einschneidend verändert worden. Das betrifft insbesondere den allgemeinen Teil des Schuldrechts.

Das gesamte **Schadensersatzrecht** der §§ 249 ff. BGB ist zum 1.8.2002 neu gestaltet worden.

*„Drei berichtigende Worte des Gesetzgebers  
Und ganze Bibliotheken werden zu Makulatur“  
v. Kirchmann, Die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft (1847)*

## § 1 Einleitung

- I. Wesen des Schuldrechts
- II. Rechtsquellen

### I. Wesen des Schuldrechts

Das Schuldrecht ist ein wichtiges Gebiet des Privatrechts. Von den fünf Büchern des BGB erfaßt das Schuldrecht sachlich den größten Teil der Lebensbereiche, insbesondere den gesamten wirtschaftlichen Rechtsverkehr.

„Jeder einzelne Mensch wird in dieses ökonomische Netz des Schuldrechts hineingezogen. Selbst wenn er betteln geht, tritt ihm das Schuldrecht in Gestalt der Schenkung entgegen (§ 516 BGB). Die Zahl der Schuldverhältnisse, die an jedem Tag abgeschlossen werden, erreichen Millionenziffern...“ (HEDEMANN)

Das **Schuldrecht** regelt **Rechtsbeziehungen zwischen einzelnen Personen:**

*Beispiele:*

- Rechtsverhältnis zwischen dem Mieter und dem Vermieter;
- Rechtsverhältnis zwischen dem Käufer und dem Verkäufer.
- Rechtsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Das **Sachenrecht** regelt die **Rechtsverhältnisse einer Person in Bezug auf eine Sache.**

*Beispiele:*

- Rechtsstellung des Eigentümers eines PKW in Bezug auf eine Sache;
- Die Übertragung des Eigentums auf einen anderen;
- Die Einräumung einer Hypothek auf einem Grundstück.

Schuldrechtliche Rechte wirken nur zwischen bestimmten Personen, es sind relative Rechte.

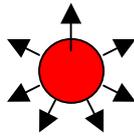
*Beispiel:*

Schuldrecht (relatives Recht): Der Vermieter kann **ausschließlich von dem Mieter die Zahlung der Miete** verlangen. Er kann die Mietzahlung nicht von irgendeinem Dritten verlangen.

Sachenrechte wirken gegen jedermann, es sind absolute Rechte.

*Beispiel:*

Sachenrecht (absolutes Recht): Der Eigentümer einer Sache kann **von jedermann** verlangen, dass sein Eigentumsrecht nicht ange-  
tastet wird.



**Absolute Rechte**  
wirken gegen Jedermann



**Relative Rechte**  
wirken nur gegen bestimmte andere

Der Unterschied zwischen relativen und absoluten Rechten wirkt sich besonders bei einer **Verletzung** der jeweiligen (absoluten oder relativen) Rechtsposition aus.

Bei der **Verletzung eines relativen Rechts** kann sich der Rechtsinhaber ausschließlich an denjenigen halten, demgegenüber das Recht wirkt. Er kann sich nicht an einen Dritten halten, der eine Beeinträchtigung dieser relativen Rechtsposition verursacht hat.

*Beispiel:*

Ein Arbeitnehmer wird unverschuldet in einen Verkehrsunfall verwickelt, wird in ein Krankenhaus eingeliefert und kann seine Arbeit nicht leisten. Der Arbeitgeber muß den Lohn fortzahlen, obgleich er keine Arbeitsleistung erhält.

Der Arbeitgeber erleidet einen Schaden, da der Arbeitnehmer seine Verpflichtungen nicht erfüllt. Die Rechte des Arbeitgebers auf die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers sind durch den dritten Unfallverursacher verletzt worden.

Der Arbeitgeber kann sich **nicht** an den dritten Unfallverursacher halten. Seine Rechte wirken nur gegenüber dem Arbeitnehmer.

Bei der **Verletzung eines absoluten Rechts** kann sich der Rechtsinhaber **an jeden halten**, der diese absolut geschützte Rechtsposition beeinträchtigt - im Unterschied zur Verletzung eines relativen Rechts.

*Beispiele:*

Das Eigentumsrecht ist ein absolutes Recht. Der Eigentümer einer Sache kann **von jedermann** verlangen, dass sein Eigentumsrecht nicht beeinträchtigt wird (§§ 903, 1004 BGB).

Bei einer Beschädigung des Eigentums, kann sich der Eigentümer wegen Schadensersatzes an **jeden** halten, der das Eigentum beschädigt hat (§ 823 BGB).

Der Schadensersatzanspruch, der sich aus der Verletzung des absoluten Rechts ergibt, ist jedoch ein relatives Recht. Denn Schadensersatz kann der Geschädigte nur von dem Schädiger und nicht von jedermann verlangen. Insofern kann sich aus einer sachenrechtlichen Rechtsstellung eine schuldrechtliche Rechtsbeziehung entwickeln.

## II. Rechtsquellen

Der allgemeine Teil des Schuldrechts ist im wesentlichen im zweiten Buch des BGB unter der Überschrift

**"Recht der Schuldverhältnisse"** (§§ 241-853 BGB)

geregelt.

Abschnitt 1 Inhalt der Schuldverhältnisse.

Abschnitt 2 Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch **Allgemeine Geschäftsbedingungen**.

Abschnitt 3 Schuldverhältnisse aus **Verträgen**.

Abschnitt 4 Erlöschen der Schuldverhältnisse.

Abschnitt 5 Übertragung einer Forderung.

Abschnitt 6 Schuldübernahme.

Abschnitt 7 Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern.

## § 2 Begriff und Entstehung des Schuldverhältnisses

- I. Begriff des Schuldverhältnisses (§ 241 BGB)
  - 1. Schuldverhältnis im engeren Sinn
  - 2. Das Schuldverhältnis im weiteren Sinn
- II. Entstehung des Schuldverhältnisses
- III. Rechtsgeschäftliche Schuldverhältnisse
  - 1. Vertragliche Schuldverhältnisse (§ 311 Abs.1 BGB)
  - 2. Vertragsähnliche Schuldverhältnisse (§ 311 Abs. 2 BGB)
  - 3. Schuldverhältnisse durch einseitige Rechtsgeschäfte
- IV. Gesetzliche Schuldverhältnisse
- V. Zusendung unbestellter Ware (§ 241 a BGB)

### I. Begriff des Schuldverhältnisses (§ 241 BGB)

Das "*Schuldverhältnis*" ist der zentrale Begriff des Schuldrechts.  
 Der Begriff des Schuldverhältnisses wird in einem doppelten Sinn verwendet.  
 Man unterscheidet das Schuldverhältnis im engeren Sinn und im weiteren Sinn.  
 Auch das BGB verwendet den Begriff nicht einheitlich.

**Das BGB** verwendet den Begriff des Schuldverhältnisses im engeren Sinn:  
 § 241 BGB, das in den §§ 194 ff. BGB genauer als "**Anspruch**" bezeichnet wird.

Das BGB verwendet den Begriff des Schuldverhältnisses im weiteren Sinn:  
 Überschrift vor § 241 "Recht der Schuldverhältnisse"; in § 397 BGB.

#### 1. Schuldverhältnis im engeren Sinn

Unter einem **Schuldverhältnis im engeren Sinn** versteht man ein Rechtsverhältnis zwischen zwei (oder mehreren) Personen, kraft dessen der eine berechtigt ist, von dem anderen eine Leistung zu fordern.

Die Leistung kann auch in einem Unterlassen bestehen (§ 241 BGB).

Der Berechtigte ist der **Gläubiger**, der Verpflichtete ist der **Schuldner**.

Das Recht des Gläubigers gegen den Schuldner nennt man: **Forderung** (Anspruch auf Leistung);

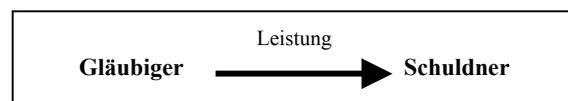
Die Verpflichtung des Schuldners nennt man: **Schuld** (Verbindlichkeit).

Gegenstand der Forderung bzw. der Schuld ist die **Leistung**.

Das **Schuldverhältnisse im engeren Sinn** ist identisch mit der einzelnen Forderung oder dem einzelnen Anspruch, also der Forderung des Gläubigers gegen den Schuldner auf eine Leistung (§ 241 BGB).

Schuldverhältnis im engeren Sinn = Forderung = Forderungsrecht = Anspruch auf schuldrechtliche Leistung.

Schuldverhältnis im **engeren Sinn**  
 = **Anspruch** →



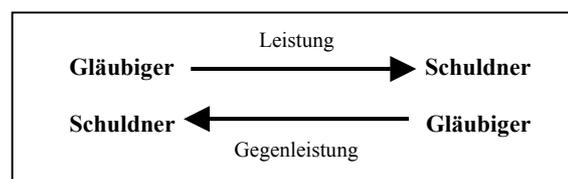
#### 2. Das Schuldverhältnis im weiteren Sinn

Das **Schuldverhältnis im weiteren Sinn** bezeichnet **das gesamte** Rechts- und Pflichtenverhältnis.

*Beispiele:* Kaufvertrag, Mietvertrag, Dienstverhältnis, Auftrag.

Dem Schuldverhältnis im weiteren Sinn entspringen einzelne Schuldverhältnisse im engeren Sinn.  
 Beide Vertragspartner sind **jeweils** Gläubiger **und** Schuldner.

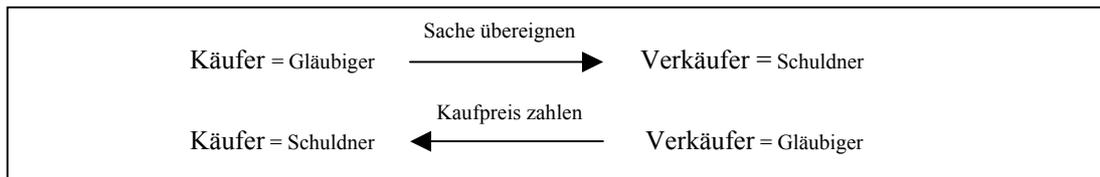
Schuldverhältnis im **weiteren Sinn** →



### 3. Das Beispiel des Kaufvertrages

Der Kaufvertrag ist **ein** Schuldverhältnis **im weiteren Sinn** und **besteht** aus **zwei** Schuldverhältnissen **im engeren Sinn**.

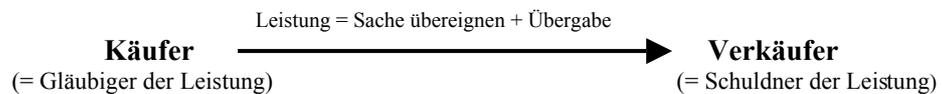
a. Der Kaufvertrag ist *ein Beispiel* für **ein** Schuldverhältnis **im weiteren Sinn**:



b. Der Kaufvertrag **besteht** aus **zwei** Schuldverhältnissen **im engeren Sinn** (= Ansprüchen):

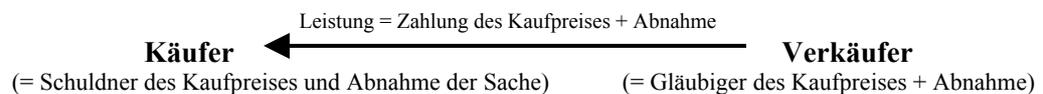
**Schuldverhältnis im engeren Sinn 1:** § 433 Abs.1 BGB:

Bei einem Kaufvertrag wird der **Verkäufer** einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen (§ 433 Abs. 1 BGB).  
In diesem Schuldverhältnis ist der **Käufer der Gläubiger**, der **Verkäufer der Schuldner**.  
Die Leistung wäre die Übergabe und Übereignung der Sache.



**Schuldverhältnis im engeren Sinn 2:** § 433 Abs.2 BGB:

Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen. In diesem Schuldverhältnis ist der Verkäufer der Gläubiger des Kaufpreises, der Käufer ist der Schuldner. Die Leistung besteht in der Zahlung des Kaufpreises und der Abnahme der gekauften Sache.



## II. Entstehung des Schuldverhältnisses

Schuldverhältnisse werden nach verschiedenen Gesichtspunkten eingeteilt, z.B.

- nach der Art ihrer Entstehung,
- nach der Art der Beteiligung,
- nach Art und Umfang ihrer Abstraktion von zugrundeliegenden wirtschaftlichen Beziehungen, u.s.w..

Die wichtigste Einteilung der Schuldverhältnisse geschieht nach deren Entstehung.

Schuldverhältnisse entstehen entweder

- **aufgrund eines Rechtsgeschäftes** (§ 311 Abs.1 BGB) oder
- **aufgrund rechtsgeschäftsähnlicher Verhältnisse** (§ 311 Abs.2 BGB) oder
- **aufgrund eines Gesetzes** ohne einen rechtsgeschäftlichen Willen der Beteiligten.

**Gesetzliche Schuldverhältnisse** entstehen unmittelbar aus Gesetz, **ohne** dass ein **rechtsgeschäftlicher Wille** der Beteiligten erforderlich ist.

*Beispiel:*

A verursacht einen Verkehrsunfall und ist dem Geschädigten B zum Schadensersatz nach § 823 BGB verpflichtet, ohne dass eine Willenserklärung entsprechenden Inhalts abgegeben werden müsste.

Zum Entstehen **rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse** ist demgegenüber ein **rechtsgeschäftlicher Wille** der Beteiligten erforderlich.

*Beispiel:*

A und B schließen einen Mietvertrag ab. Es entsteht ein Schuldverhältnis aufgrund des rechtsgeschäftlichen **Willens** der Parteien. Gesetzliche Regelungen finden wir zwar auch für rechtsgeschäftliche Schuldverhältnisse (z. B. Miete in den §§ 535 ff. BGB, Kauf in den §§ 433 ff. BGB). Jedoch entstehen die entsprechenden Ansprüche **nicht ohne den Willen der Parteien**.

## III. Rechtsgeschäftliche Schuldverhältnisse

Rechtsgeschäftliche Schuldverhältnisse werden grundsätzlich durch Vertrag begründet (§ 311 BGB).

### 1. Vertragliche Schuldverhältnisse (§ 311 Abs.1 BGB)

Im Regelfall werden rechtsgeschäftliche Schuldverhältnisse durch einen Vertrag, also durch ein zweiseitiges Rechtsgeschäft begründet.

*Beispiele:*

Kaufvertrag (§ 433 BGB); der Mietvertrag (§ 535 BGB); das Darlehen (§ 607 BGB).

### 2. Vertragsähnliche Schuldverhältnisse (§ 311 Abs. 2 BGB)

Ein Schuldverhältnis mit den Pflichten nach § 241 Abs.2 BGB entsteht auch durch

#### a. die **Aufnahme von Vertragsverhandlungen**,

*Beispiel:*

Unverbindliche Gespräche über einen künftigen Vertragsabschluß. Sobald in solchen Gesprächen die Möglichkeit zur Einwirkung auf die Rechte oder Interessen des anderen Teils gegeben ist, liegt auch ein Fall des Abs.2 Nr.2 vor. Im übrigen ist diese Vorschrift überflüssig, da ihre Fälle von Abs.2 Nr.2 erfaßt werden.

#### b. die **Anbahnung eines Vertrages**, bei welcher der eine Teil im Hinblick auf eine etwaige rechtsgeschäftliche Beziehung dem anderen Teil die **Möglichkeit zur Einwirkung auf seine Rechte, Rechtsgüter und Interessen** gewährt oder ihm diese anvertraut, oder

*Beispiele:*

Der Kunde betritt ein Geschäft und es fällt ihm eine **Linoleumrolle** auf den Kopf (RGZ)  
Der Kunde betritt ein Geschäft und rutscht auf einem **Salatblatt** aus (BGH)

#### c. **ähnliche geschäftliche Kontakte**.

Ein Schuldverhältnis mit Pflichten nach § 241 Abs.2 BGB kann auch zu Personen entstehen, die nicht selbst Vertragspartei werden sollen.

Ein solches Schuldverhältnis entsteht insbesondere, wenn der Dritte in besonderem Maße Vertrauen für sich in Anspruch nimmt und dadurch die Vertragsverhandlungen oder den Vertragsschluss erheblich beeinflusst.

### 3. Schuldverhältnisse durch einseitige Rechtsgeschäfte

Die einseitige Begründung eines rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnisses ist grundsätzlich nicht möglich. Niemand kann sich rechtlich wirksam einseitig verpflichten, ohne dass der andere damit einverstanden ist. Wer einem anderen 20,- Euro verspricht, schuldet dem anderen die 20,- Euro erst dann, wenn der andere das Angebot angenommen hat.

**Ausnahmsweise** finden sich jedoch Fälle, in denen ein Schuldverhältnis durch ein einseitiges Rechtsgeschäft begründet werden kann (§ 657 BGB Auslobung).

### IV. Gesetzliche Schuldverhältnisse

Gesetzliche Schuldverhältnisse sind dadurch gekennzeichnet, dass sie ohne eine Willenserklärung der Beteiligten ausschließlich aufgrund gesetzlicher Vorschriften entstehen.

Kraft Gesetz entstehende Schuldverhältnisse sind:

- Schuldverhältnisse aus **unerlaubten Handlungen** (§§ 823 ff. BGB);
- Schuldverhältnisse aus **ungerechtfertigter Bereicherung** (§§ 812 ff. BGB);
- Schuldverhältnisse aus **Geschäftsführung ohne Auftrag** (§§ 677 ff. BGB);
- Haftung des **vollmachtlosen Vertreters** (§ 179 BGB);
- Verhältnis zwischen dem **Eigentümer und dem Besitzer** (§§ 985 ff. BGB)  
(umstritten ist, ob es sich um schuldrechtliche oder sachenrechtliche Ansprüche handelt).
- **Gefährdungshaftung**.

#### Die Gefährdungshaftung

Die Gefährdungshaftung steht im Gegensatz zur sog. Verschuldenshaftung: Sie wird alleine wegen der „Gefahr“ begründet, mit der man umgeht.

Eine **Gefährdungshaftung** besteht, wenn eine Haftung **ohne Verschulden** eintritt.

Zahlreiche **riskante Technologien** oder sonstige **besondere Gefahren** wurden im Laufe der Jahre einer **Gefährdungshaftung** unterworfen:

- 1871: Betreiber von Eisenbahnen (Reichshaftpflichtgesetz)
- 1900: Tierhalterhaftung (§ 833 BGB)
- 1908: Halter von Kraftfahrzeugen (§ 7 Straßenverkehrsg)
- 1922: Halter eines Luftfahrzeuges (Luftverkehrsg)
- 1943: Inhaber von Anlagen zur Erzeugung oder Abgabe von Elektrizität und Gas (ReichshaftpflichtG)
- 1957: Einleiter von Stoffen in ein Gewässer (§ 22 WasserhaushaltsG)
- 1959: Inhaber einer Anlage zur Kernspaltung (AtomG)
- 1976: Arzneimittelhersteller (geändert zum 1.8.2002) (§ 84 ArzneimittelG)
- 1977: Inhaber einer Anlage zur Erzeugung oder Abgabe von Dämpfen oder Flüssigkeiten (HaftpflichtG)
- 1990: Betreiber gentechnischer Anlagen (GentechnikG)
- 1990: Hersteller von Produkten (§ 1 ProdukthaftungsG)
- 1991: Inhaber einer umweltgefährdenden Anlage (UmwelthaftungsG).

## § 3 Inhalt der Schuldverhältnisse

- I. Allgemeines
- II. Gegenstand der Leistung
- III. Bestimmtheit der Leistung
- IV. Ort der Leistung (Erfüllungsort = Leistungsort / Erfolgsort = Bestimmungsort)
- V. Leistungszeit
- VI. Rechnungslegung und Auskunftserteilung (§§ 259, 260 BGB)
- VII. Grenzen der Vertragsfreiheit

### I. Allgemeines

Inhalt des Schuldverhältnisses ist eine „Leistung“.

Leistung ist alles das, was aufgrund eines Schuldverhältnisses geschuldet wird.

Bei den *gesetzlichen* Schuldverhältnissen ergibt sich der Inhalt der Leistungspflicht unmittelbar aus dem Gesetz. Bei den *vertraglichen* Schuldverhältnissen ergibt sich der Leistungsinhalt im wesentlichen aus dem rechtsgeschäftlichen Willen der Beteiligten. Es gilt der Grundsatz der Vertragsfreiheit. Verträge können mit einem dem freien Belieben der Vertragspartner anheim gestellten Inhalt abgeschlossen werden.

### II. Gegenstand der Leistung (§ 241 BGB)

Die geschuldete Leistung kann in einem Tun oder in einem Unterlassen bestehen (§ 241 Abs.1 BGB). Das Unterlassen kann selbständiger Vertragsinhalt sein.

*Beispiel:*

Ein Handelsvertreter verpflichtet sich, keine Konkurrenzprodukte zu vertreiben.

Die "Leistung" umfasst alle Haupt- und Nebenverpflichtungen des Schuldverhältnisses. Sie kann also aus einer Summe von Pflichten bestehen: Tun-, Unterlassungs-, Obhuts-, Schutz-, Auskunfts- und allgemeinen Verhaltenspflichten.

Das Schuldverhältnis kann nach seinem Inhalt jeden Teil zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichten (§ 241 Abs.2 BGB).

### III. Bestimmtheit der Leistung

- 1. Grundsatz der Bestimmtheit
  - a. Gattungsschuld
  - b. Stückschuld
  - c. Stückschuld oder Gattungsschuld
  - d. Gattungsschulden und vertretbare Sachen
  - e. Gattungsschuld und Konkretisierung
- 2. Wahlschulden
- 3. Geldschulden

#### 1. Grundsatz der Bestimmtheit

Die Leistung muß bestimmt oder zumindest bestimmbar sein, denn anderenfalls wäre sie nicht einklagbar und vollstreckbar. Zu der erforderlichen Bestimmbarkeit der Leistung gehört nicht nur der Leistungsinhalt, sondern auch die Person des Gläubigers und die des Schuldners.

Bei einer Unbestimmbarkeit der geschuldeten Leistung liegt kein wirksames Schuldverhältnis vor.

*Beispiel* für eine unbestimmte Leistung:

"Ich verpflichte mich, Gemüse zu liefern". Es fehlt die genaue Bestimmung welches Gemüse; es fehlt die Menge etc.

Ausreichend ist, daß die Leistung zumindest bestimmbar ist.

#### a. Gattungsschuld

Der Grundsatz der Bestimmtheit oder der Bestimmbarkeit bedeutet nicht, dass stets nur eine ganz bestimmte Einzelsache geschuldet sein müßte.

Möglich ist vielmehr auch, dass nur **Ware aus einer bestimmten Gattung** geschuldet wird.

*Beispiel für Gattungsschuld:*

Kauf von 10 Zentnern Kartoffeln; Bestellung eines Kleides nach einem Katalogmuster; Kauf eines PKW „Modell Golf“.

In diesen Fällen kommt kein Kaufvertrag über eine bestimmte individuelle Einzelsache zustande, sondern Gegenstand des Schuldverhältnisses ist lediglich eine Sache aus der jeweiligen Gattung. Man nennt derartige

Schulden **Gattungsschulden**. Wer eine nur der Gattung nach bestimmte Sache schuldet, hat eine Sache von mittlerer Art und Güte zu leisten (§ 243 BGB).

*b. Stückschuld*

Bei der Vereinbarung einer **Stückschuld** kauft man einen **ganz bestimmten, individuellen Gegenstand als konkretes Einzelstück**.

*Beispiele für Stückschuld:*

Kauf eines konkreten, gebrauchten Pkw von einem Autohändler, den man sich vor Vertragsabschluß ausgesucht hat.

*c. Stückschuld oder Gattungsschuld*

Ob in einem Fall eine Gattungsschuld oder eine Stückschuld geschuldet wird, entscheidet alleine der Parteiwille. Eine **Gattungsschuld** ist vereinbart, wenn **der geschuldete Gegenstand nur nach gemeinschaftlichen Merkmalen**, wie z. B. nach Typ oder Sorte festgelegt wird.

*Beispiel für Gattungsschuld:*

A geht in ein Elektrogeschäft und erklärt, er möchte eine Glühbirne 100 Watt. Der Verkäufer holt eine Glühbirne aus dem Lager und übergibt sie dem A.

*Beispiel für Stückschuld:*

A geht in einen Selbstbedienungsmarkt, sucht sich eine Glühbirne aus und bringt sie an die Kasse.

§ 243 BGB wird entsprechend auf Dienstleistungen, Werkleistungen und Gebrauchsüberlassungen angewandt.

*Beispiel:*

Bestellung eines Hotelzimmers.

*d. Gattungsschulden und vertretbare Sachen*

Nicht zu verwechseln sind die Begriffe **Gattungsschulden** und **vertretbare Sachen**.

Vertretbare Sachen sind bewegliche Sachen, die im Verkehr nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt werden, z.B. Glühbirnen, Serienmöbel (§ 91 BGB).

Eine vertretbare Sache kann sowohl Gattungsschuld wie auch Stückschuld sein.

*Beispiel für die Vereinbarung einer Gattungsschuld bei einer vertretbaren Sache:*

A geht in ein Elektrogeschäft und erklärt, er möchte eine Glühbirne 100 Watt. Der Verkäufer antwortet: "Jawohl, wir haben soeben eine neue Sendung bekommen." Dann geht er ins Lager, nimmt eine Glühbirne, probiert sie und übergibt sie dem A.

*Beispiel für die Vereinbarung einer Stückschuld bei einer vertretbaren Sache:*

A geht in ein Selbstbedienungswarenhäuser und nimmt sich eine Glühbirne. Nachdem er sie an einer entsprechenden Stelle ausprobiert hat, geht er an die Kasse und bezahlt sie. A hat die konkrete von ihm ausgesuchte Glühbirne gekauft. Der Kaufvertrag beinhaltet eine Stückschuld.

*e. Gattungsschuld und Konkretisierung*

Aus einer Gattungsschuld kann nachträglich durch die sog. **Konkretisierung** eine Stückschuld werden. Nach einer derartigen Konkretisierung unterliegt die Sache nicht mehr den Regeln der Gattungsschuld, sondern denen der Stückschuld.

Die **Rechtsgrundlage für die Konkretisierung** findet sich in § 243 Abs. 2 BGB:

Hat der Schuldner einer nur der Gattung nach bestimmten Sache das zur Leistung einer solchen Sache seinerseits Erforderliche getan, so beschränkt sich das Schuldverhältnis auf diese Sache.

Wenn der Schuldner einer Gattungssache das "zur Leistung einer solchen Sache **seinerseits Erforderliche** getan hat", dann schuldet er von diesem Zeitpunkt an nur die konkrete, ausgewählte Sache.

**Aus der ursprünglichen Gattungsschuld wird eine Stückschuld.** Die ehemalige Gattungsschuld wird den Regelungen für die Stückschuld unterworfen.

Man nennt das **Konkretisierung**. Was das "Erforderliche" ist, richtet sich nach dem Vertragsinhalt unter Berücksichtigung von Treu und Glauben.

Der Schuldner muß dem Gläubiger die richtige **Sache**, am richtigen **Ort**, zur richtigen **Zeit** anbieten:

- bei **B r i n g s c h u l d e n** ist das Anbieten am Wohnort des Gläubigers in seiner Wohnung oder seinem Geschäft erforderlich;
- bei **S c h i c k s c h u l d e n** ist die Verpackung und Übergabe der Sache an Spediteur, Bahn, Post erforderlich;
- bei **H o l s c h u l d e n** ist das Ausscheiden der geschuldeten Sache aus der Gattung und die Mitteilung von der Bereitstellung an den Gläubiger erforderlich. Jedoch muß dem Gläubiger eine angemessene Frist zur

Abholung eingeräumt werden.

Eine **Konkretisierung tritt nicht ein**, wenn der Schuldner dem Gläubiger eine **mangelhafte Sache angeboten** hat, da er bei Gattungsschulden Waren mittlerer Art und Güte anzubieten hat (§ 243 Abs.1 BGB).

Der Gesetzgeber hat diese Regelung der Umwandlung der Gattungsschuld in eine Stückschuld aus folgendem Grund getroffen:

Der Schuldner einer Gattungsschuld muß sich also gegebenenfalls die Waren nachbeschaffen, wenn sein eigener Vorrat nicht mehr reicht. Die Gattungsschuld begründet für den Schuldner grundsätzlich eine **Beschaffungspflicht**.

Was aber passiert, wenn der Schuldner einer Gattungsschuld dem Gläubiger die Ware ordnungsgemäß anbietet, **der Gläubiger jedoch kommt seiner Obliegenheit zur Annahme der Leistung nicht nach** und jetzt geht die Ware beim Schuldner ohne dessen Verschulden unter ?

Muss der Schuldner jetzt die Ware nochmals beschaffen ?

Diese Rechtslage bei Gattungsschulden wäre aber in solchen Fällen grob **ungerecht**, in denen dem Schuldner die Leistung unmöglich wird, nachdem er alles getan hat, wozu er verpflichtet war, während der Gläubiger **seiner Obliegenheit zur Annahme der Leistung nicht nachkommt**.

Daher hat der Gesetzgeber den § 243 Abs.2 BGB eingeführt und unterstellt diesen Fall den Regelungen, die für Stückschulden gelten. Wenn der Schuldner das zur Leistung einer Gattungssache "**seinerseits Erforderliche**" getan hat, **wird die Gattungsschuld zu einer Stückschuld erklärt und damit den Regelungen für die Stückschuld unterstellt**.

Wird dem Schuldner einer Stückschuld die Leistung einer Stückschuld unmöglich (z.B. weil die Sache verbrennt), dann greift die Regelung für Stückschulden § 275 BGB ein. Der Schuldner wird in diesem Fall nach § 275 BGB von der Verpflichtung zur Leistung frei.

## 2. Wahlschulden (§§ 262 - 265 BGB)

Bei einer (seltenen) Wahlschuld richtet sich die Forderung auf mehrere Leistungsgegenstände, von denen aber wahlweise nur einer zu leisten ist. Im Zweifel steht das Wahlrecht dem Schuldner zu.

*Beispiel:*

Bauer verpflichtet sich, entweder ein Schwein oder ein Schaf zu liefern.

## 3. Geldschulden

Geldschulden sind eine besondere Art von Gattungsschulden, soweit es sich um geschuldetes Münz- oder Notengeld handelt. Soweit es sich um unbaren Zahlungsverkehr handelt, greifen zahlreiche Sonderregelungen ein (z.B. Wechselrecht, Scheckrecht).

Natürlich kann in einem Einzelfall eine Geldschuld auch als eine Stückschuld vereinbart werden.

*Beispiel:*

Wenn ein Münzsammler **eine bestimmte Münze** kauft, dann handelt es sich natürlich um eine Stückschuld.

#### IV. Ort der Leistung (Erfüllungsort = Leistungsort / Erfolgsort = Bestimmungsort)

1. Parteivereinbarung
2. Holschulden
3. Bringschulden
4. Schickschulden
5. Geldschulden

Zum Inhalt der Leistung gehören auch Ort und Zeit. Eine richtige Leistung kann nur an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit erfolgen.

Der Schuldner muss wissen, wo er zu leisten hat, der Gläubiger muß wissen, wo er sich zur Empfangnahme bereit zu halten hat. Wenn die Leistung nicht am richtigen Ort zur richtigen Zeit erfolgt, dann liegt keine Erfüllung des Schuldverhältnisses gem. § 362 BGB vor.

**Leistungsort** (oder auch Erfüllungsort genannt) ist der Ort, an dem der Schuldner die **Leistungshandlung** vorzunehmen hat. Davon zu unterscheiden ist der Ort, wo der Erfolg eintreten soll (**Erfolgsort** oder Bestimmungsort genannt). Beide Orte können zusammenfallen, müssen dies jedoch nicht.

Je nachdem, wo sich der Leistungs- und Erfolgsort befinden, sind zu unterscheiden:

- Holschulden (Leistungsort und Erfolgsort beim Schuldner);
- Schickschulden (Leistungsort beim Schuldner, Erfolgsort beim Gläubiger);
- Bringschulden (Leistungsort und Erfolgsort beim Gläubiger).

##### 1. Parteivereinbarung

Der Leistungsort (= Erfüllungsort) wird in erster Linie durch Parteivereinbarung bestimmt.

Die Vereinbarung kann ausdrücklich oder stillschweigend getroffen werden. Die stillschweigende Vereinbarung eines Erfüllungsortes kann sich aus einer ständigen Geschäftsverbindung, aus den Umständen des Falles oder aus der Natur der Sache oder aus der Verkehrssitte ergeben.

*Beispiele:*

Bei Ladengeschäften des täglichen Lebens ist nach der Verkehrssitte **für beide Parteien** das Ladenlokal der Leistungsort.

Eine Änderung des Erfüllungsortes erfolgt durch die Klauseln:

**fob** (free on board);  
**cif** (cost, insurance, free);

Mit diesen Klauseln wird als Leistungsort der Verschiffungshafen vereinbart.

**Keine** Vereinbarung über den Leistungsort liegt in der Übernahme der Versandkosten (§ 269 Abs.3 BGB).

*Beispiele für keine Änderung des Leistungsortes:*

Keine Änderung bei Klauseln: "Zahlbar in ..; Lieferung "frei Köln" ; "franko"; "bahnfrei".

##### 2. Holschulden

Grundsätzlich haben Leistungen an dem Ort zu erfolgen, an welchem der Schuldner seinen Wohnsitz hat (§ 269 Abs.1 BGB). In der Regel sind also Schulden **Holschulden**, wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren.

§ 269 BGB nennt als Leistungsort nur die kleinste politische Einheit, also die Gemeinde. Er ist jedoch auch innerhalb eines Ortes entsprechend anzuwenden. Man spricht von den sog. **Platzgeschäften**.

Bei **gegenseitigen Verträgen** ist der Leistungsort grundsätzlich für jede einzelne Verpflichtung gesondert zu bestimmen.

*Beispiele für getrennte Erfüllungsorte:*

A und B tauschen untereinander ein Moped gegen eine Bohrmaschine. Leistungsorte für Bohrmaschine und Moped sind unterschiedlich beim jeweiligen Schuldner.

Auch bei einem Kaufvertrag sind in der Regel getrennte Leistungsorte anzunehmen.

Ein gemeinsamer Erfüllungsort kann sich "**aus der Natur der Sache**" ergeben.

*Beispiele für einen gemeinsamen Erfüllungsort:*

Der Ort der Arbeitsstätte beim Arbeitsvertrag; Kanzlei des Rechtsanwalts beim Anwaltsvertrag; der Ort der Dienstleistung beim Dienstleistungsvertrag; der Kursusort beim Unterrichtsvertrag; der Beherbergungsort beim Beherbergungsvertrag.

### 3. Bringschulden

Als Leistungsort kann jedoch auch der Wohnsitz des Gläubigers oder ein dritter Ort vereinbart werden. Dann spricht man von einer Bringschuld. Die Vereinbarung einer Bringschuld braucht nicht ausdrücklich vorgenommen zu werden, sie kann sich aus den Umständen des Falls, insbesondere aus der Natur des Vertragsverhältnisses ergeben (§ 269 Abs.1 BGB).

*Beispiele:*

Gärtner verpflichtet sich, den Garten des A zu bearbeiten. Leistungsort ist der Garten des A wegen der Natur des Schuldverhältnisses.

Bestellung eines Klempners zur Reparatur der Wasserleitung; Bestellung von Heizöl.

Bringschulden werden häufig beim Kauf höherwertiger Gebrauchsgüter **vereinbart**, bei denen die Aufstellung oder der Transport Sachkenntnis verlangt (z.B. Klaviere, Waschmaschinen, Fernsehgeräte, teilweise bei Möbeln und Computern). Allerdings liegt nicht immer eine Bringschuld vor, wenn die Ware auf Kosten des Schuldners an einen anderen Ort (als den Wohnsitz des Schuldners) versandt werden soll (§ 269 Abs.3 BGB). Es kann sich auch um eine sog. Schickschuld handeln.

### 4. Schickschulden

Ein Sonderfall der Holschuld ist die sog. Schickschuld. Bei einer Schickschuld bleibt der Leistungsort der Wohnsitz des Schuldners. Jedoch kann der Schuldner nicht warten, bis der Gläubiger die Sache holt, sondern er muß sie seinerseits "auf den Weg bringen". Erst wenn er die Sache verschickt hat, hat er das seinerseits zur Vertragserfüllung Erforderliche getan. Der Schuldner trägt bei Schickschulden also insbesondere **nicht** das Risiko, dass die Sache bei dem dritten Ort ankommt.

*Beispiel:*

A kauft bei B ein kostbares Geschenk für seinen Freund in Australien. B erklärt, dass er die Ware selbstverständlich gerne "für" den A verpacke und versende. Die Kosten trage er selbstverständlich als "Geschäftskosten".

Hier bleibt der Leistungsort selbstverständlich der Wohnsitz des B. Mit der Versendung hat er seine Verpflichtungen erfüllt. Geht die Sache unterwegs verloren, ist das das Risiko des A.

Fraglich kann es häufig bei den **Zuschickkäufen des täglichen Lebens** sein, ob es sich um eine Bringschuld oder um eine Schickschuld handelt. Nach § 269 Abs.3 BGB ist aus dem Umstand allein, dass der Schuldner die Kosten der Versendung übernommen hat, nicht zu entnehmen, dass es sich um eine Bringschuld handelt.

*Beispiel für Bringschuld:*

"Wir übersenden Ihnen den Flügel mit unserem Transportdienst."

*Beispiel für Schickschuld:*

A bestellt bei der Buchhandlung B ein Buch und lässt es sich auf Kosten der B zusenden.

### 5. Geldschulden (§ 270 BGB)

Eine besondere (und etwas merkwürdige) Regelung haben die Geldschulden im BGB erfahren.

Geldschulden sind nach § 270 BGB sog. **qualifizierte Schickschulden**. Die qualifizierte Schickschuld ist eine besondere Form der Schickschuld. Sie ist der Bringschuld weiter angenähert.

Der **Leistungsort** ist bei Geldschulden, wie bei jeder Schickschuld, der **Wohnsitz des Geldschuldners** (§ 270 Abs.4 BGB).

Der Geldschuldner erfüllt demgemäss **rechtzeitig**, wenn er am Leistungsort das "seinerseits Erforderliche" getan hat. Gem. § 270 Abs.1 BGB hat der Geldschuldner das Geld auf seine Gefahr und auf seine Kosten dem Gläubiger an dessen Wohnsitz **"zu übermitteln"**. Für die **Rechtzeitigkeit der Leistung** des Geldschuldners ist demgemäß entscheidend, **wann** der Schuldner das zur "Übermittlung" "seinerseits Erforderliche" getan hat.

Der Geldschuldner muß die Leistungshandlung am Leistungsort vornehmen. Der Leistungs- oder Erfüllungsort ist die Wohnung des Schuldners oder bei Geschäftsschulden der gewerbliche Betrieb des Schuldners. Der Geldschuldner muß am Leistungsort die Leistung in der Weise auf den Weg zum Gläubiger gebracht haben, dass sie endgültig aus seiner Verfügungsgewalt herausgekommen ist. Dazu ist **nicht ausreichend**, dass er seine Wohnung oder seine Geschäftsräume verläßt, um die Geldleistung auf den Weg zum Gläubiger zu bringen.

Wann der Geldschuldner die Geldleistung in der erforderlichen Art auf den Weg gebracht hat, richtet sich nach der Art der Übermittlung. Bei fehlender Parteibrede bestimmt der Schuldner die **Art der Leistung** (Scheck, Überweisung, bar).

*Beispiele:*

Bei einer Zahlung durch **Überweisung** ist die Leistungshandlung rechtzeitig, wenn der Überweisungsauftrag des Schuldners vor Fristablauf bei dem betrauten Kreditinstitut oder bei der Post eingegangen und auf dem Konto des Schuldners Deckung vorhanden

ist. Die Gutschrift auf dem Konto des Gläubigers ist nicht erforderlich, da der Leistungserfolg nicht maßgeblich ist. Auch auf die Abbuchung auf dem Schuldnerkonto kommt es nicht an.

Bei der Übermittlung durch den Schuldner selbst kommt es auf den Zeitpunkt an, in dem der Schuldner durch **tatsächliche Übergabe** des Geldes oder durch Einwerfen des Geldes in den Briefkasten des Gläubigers das seinerseits Erforderliche getan hat.

Überbringt der Schuldner den Scheck persönlich, dann kommt es auf den Zeitpunkt an, in dem die Scheckkurunde aus der Verfügungsgewalt des Schuldners heraus und in die des Gläubigers gelangt ist. Das ist z.B. der Fall, wenn dieser in den Briefkasten des Gläubigers geworfen wird.

Übersendet der Schuldner das Geld dem Gläubiger durch die **Post**, dann kommt es auf den Zeitpunkt an, zu dem dieses bei der Post eingezahlt wird.

Übersendet der Schuldner dem Gläubiger einen Scheck, dann kommt es auf den Zeitpunkt an, zu dem der **Scheck der Post zur Beförderung** übergeben wird.

Die **Verzögerungsgefahr** auf dem Wege zum Gläubiger trotz rechtzeitiger Leistungshandlung des Schuldners geht zu Lasten des Gläubigers. Die mit der Überweisung betrauten Banken sind keine Erfüllungsgewährer des Schuldners.

Die **Erfüllung** und damit die Beendigung des Schuldverhältnisses tritt jedoch erst dann ein, wenn der Geldbetrag an den Gläubiger ausbezahlt oder seinem Konto bedingungslos gutgeschrieben worden ist.

Im Unterschied zu einer normalen Schickschuld ist der **Geldschuldner** jedoch verpflichtet, das Geld **auf eigene Gefahr und auf eigene Kosten** an den Wohnsitz des Gläubigers als **dem Zahlungsort** zu übermitteln (§ 270 Abs.1 BGB).

Wenn die Geldüberweisung am Zahlungsort **nicht ankommt**, muß der Schuldner **noch einmal leisten**.

**Der Unterschied zwischen einer Geldschuld und einer Bringschuld** liegt also in der Beantwortung der Frage, wann **rechtzeitig** geleistet worden ist. Die rechtzeitige Leistung erfolgt bei Geldschulden schon mit der Absendung.

Für die Frage, wann der Geldschuldner in Verzug gerät, ist also der Absendezeitpunkt maßgeblich.

#### **Erläuterung:**

Bei dieser seltsamen und komplizierten Regelung handelt es sich vermutlich um ein Versehen des Gesetzgebers. Man wollte vermutlich Geldschulden vollständig als Bringschulden regeln. Jedoch sollte der Geldschuldner bei einem Prozeß an seinem Wohnsitz verklagt werden müssen. Mit der Regelung des § 270 Abs.4 BGB wollte man vermutlich also eigentlich den Gerichtsstand regeln. Aber das ist nicht geltende Gesetzeslage des BGB.

## **V. Leistungszeit**

Ist eine Zeit für die Leistung weder Kraft gesetzlicher Regelung zwingend bestimmt noch vertraglich vereinbart, dann kann der Gläubiger die Leistung **sofort** verlangen, der Schuldner sie sofort bewirken (§ 271 Abs. 2 BGB).

Wenn eine Leistungszeit bestimmt ist, so ist im Zweifel anzunehmen, dass der Gläubiger die Leistung nicht vor diesem Zeitpunkt verlangen, der Schuldner sie jedoch vorher erbringen kann (§ 271 Abs.2 BGB).

Bei Erreichen des Leistungszeitpunkts, an dem der Gläubiger berechtigt ist, die Leistung zu verlangen, spricht man von der **Fälligkeit** der Forderung. Die Fälligkeit kann durch Stundung hinausgeschoben werden.

## **VI. Rechnungslegung und Auskunftserteilung** (§§ 259, 260 BGB)

In vielen Fällen bestimmt das BGB, dass über Einnahmen oder Ausgaben Rechenschaft abzulegen ist.

#### *Beispiele:*

Der Beauftragte (§ 666 BGB); der geschäftsführende Gesellschafter (§ 713 BGB).

Außerdem besteht **nach § 242 BGB** der allgemeine Grundsatz, dass **jeder rechenschaftspflichtig** ist, **der fremde Angelegenheiten besorgt**.

Für alle diese Fälle regelt **§ 259 BGB** den Inhalt der Rechenschaftspflicht. Danach hat der Rechenschaftspflichtige eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen oder Ausgaben und die zugehörigen Belege vorzulegen.

Von der Rechnungslegung zu unterscheiden ist die Auskunftspflicht. Eine allgemeine Auskunftspflicht besteht nach dem BGB nicht. Jedoch ist in einem Rechtsverhältnis jeder nach § 242 BGB zur Auskunft verpflichtet, wenn das Wesen des Rechtsverhältnisses es mit sich bringt, dass der Berechtigte entschuldbar Weise über Bestehen und Umfang seines Rechts im Ungewissen, der Verpflichtete hingegen in der Lage ist, unschwer solche Auskünfte zu erteilen. Außerdem normiert das Gesetz in verschiedenen Fällen eine Auskunftspflicht (z.B. §§ 666, 675, 1605 BGB).

Wer zur Auskunft über einen Gegenstandsbegriff verpflichtet ist, muss nach § 260 BGB ein Bestandsverzeichnis vorlegen.

## VII. Grenzen der Vertragsfreiheit

1. Gesetzliche Verbote und Verstoß gegen die guten Sitten (§§ 134, 138 BGB)
2. Typenzwang
3. Der Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB)
4. Allgemeine Geschäftsbedingungen (§§ 305-310 BGB)

### 1. Gesetzliche Verbote und Verstoß gegen die guten Sitten (§§ 134, 138 BGB)

Grenzen der Inhaltsfreiheit sind **gesetzliche Verbote** und Verträge, die gegen die **guten Sitten** verstoßen. Derartige Verträge sind nichtig (§§ 134, 138 BGB).

### 2. Typenzwang

Eine weitere Grenze ergibt sich in zahlreichen Rechtsbereichen aus dem sog. **Typenzwang**. Das Gesetz läßt in einigen Bereichen lediglich Verträge in den **zwingend festgelegten Typen** zu.

*Beispiele:*

Sachenrecht: - Als Sicherheiten kann man lediglich Hypothek oder Grundschuld als Grundpfandrechte auf Grundstücke verwenden.

Erbrecht: - Letztwillige Verfügungen sind lediglich als Vermächtnis oder Erbeinsetzung möglich.

Gesellschaftsrecht: - Ausschließlich die vom Gesetzgeber zugelassenen Gesellschaftstypen, wie z. B. Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaften können gegründet werden.

### 3. Der Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB)

Die wichtigste Generalklausel ist § 242 BGB mit dem Grundsatz von Treu und Glauben.

§ 242 BGB:

Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

Dem Wortlaut nach regelt § 242 BGB lediglich die Art und Weise, **wie** eine Leistung zu erbringen ist. Jedoch findet sich der Grundsatz von Treu und Glauben auch bei der Auslegung von Verträgen und Willenserklärungen (§ 157 BGB).

§ 157 BGB:

Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

Gerichte und Wissenschaft haben einen allgemeinen Rechtsgrundsatz entwickelt:

Jedermann hat in der

**1. Erfüllung seiner Pflichten** und in der

**2. Ausübung seiner Rechte** nach

**„Treu und Glauben“**

zu handeln.

Dieser allgemeine Rechtsgrundsatz beherrscht die gesamte Rechtsordnung, und zwar das gesamte private wie auch das öffentliche Recht.

*Beispiele:*

Ein Zeitungsjunge darf eine Zeitung nicht einfach über den Zaun in den Garten werfen, so dass sie vom Winde verweht oder naß geregnet werden kann. Der Zeitungsempfänger muss für einen geeigneten Zeitungsbehälter sorgen.

Der Schuldner von Geld muss in der Straßenbahn angemessenes Wechselgeld und nicht einen 1000 Euroschein zur Verfügung haben. Er darf eine größere Summe nicht in Pfennigstücken bezahlen.

Die Anwendungsgebiete des Grundsatzes von Treu und Glauben sind unabsehbar.

Zur Konkretisierung sind zahlreiche Fallgruppen entwickelt worden.

Einige dieser Fallgruppen, die seit dem Inkrafttreten des BGB entwickelt wurden, sind im Jahre 2002 ausdrücklich in das BGB aufgenommen worden:

Vorvertragliche Sorgfaltspflichten (§§ 311 Abs.2, 241 Abs.2 BGB);

Wegfall der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB).

Eine gesetzliche Konkretisierung des Grundsatzes von Treu und Glauben ist für Allgemeine Geschäftsbedingungen erfolgt (§ 305 ff. BGB).

---

**4. Allgemeine Geschäftsbedingungen** (§§ 305 – 310 BGB)

Eine besondere Grenze für die Vertragsfreiheit besteht bei der Verwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen.

*a. Überraschende Vertragsklauseln* (§ 305 BGB).

Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrags, so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner des Verwenders mit ihnen nicht zu rechnen braucht, werden nicht Vertragsbestandteil.

*b. Unangemessene Benachteiligung* (§ 307 BGB)

Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist.

Eine unangemessene Benachteiligung ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist oder wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben, so einschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (§ 307 BGB).

*c. Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit* (§ 308 BGB)

In den § 308 BGB werden eine ganze Reihe von Vertragsklauseln in einer kasuistischen Aufzählung behandelt, die mit Wertungsmöglichkeit unwirksam sind: „unangemessen lange“, „nicht hinreichend bestimmt“ u.s.w..

*d. Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit* (§ 309 BGB)

In den § 309 BGB werden eine ganze Reihe von Vertragsklauseln in einer kasuistischen Aufzählung behandelt, die ohne die Möglichkeit einer Wertung generell unwirksam sind.

## § 4 Leistungsstörungen

- I. Das neue System der Leistungsstörungen seit 2002
- II. Unmöglichkeit
- III. Pflichtverletzung (§ 280 BGB)
- IV. Schuldnerverzug (§§ 280, 286 BGB)
- V. Rechtsfolgen bei Leistungsstörungen
  1. Wegfall der Leistungspflichten
  2. Schadensersatz
  3. Rücktritt
  4. Leistungsstörungen in gegenseitigen Verträgen (§§ 320 - 326 BGB)
- VI. Wegfall oder Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB)

### I. Das neue System der Leistungsstörungen seit 2002

Das Leistungsstörungsrecht bezeichnet die Regeln über die Rechte und Pflichten der Beteiligten bei der Verletzung von Verträgen und anderen Schuldverhältnissen.

Das Leistungsstörungsrecht behandelt die Rechtsfolgen, welche eintreten, wenn die Leistungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt wird - sei es, dass ein Schuldner seine Pflichten

- **gar nicht**, oder
- **nicht richtig**,
  - nicht vollständig
  - nicht rechtzeitig,
  - nicht am rechten Ort oder
  - auf sonstige Weise fehlerhaft

erfüllt.

Das Leistungsstörungsrecht ist als ein Kernstück der Schuldrechtsreform seit dem 1. Januar 2002 einschneidend neu geregelt worden.

#### 1. Pflichtverletzung

Das BGB baut für **alle Fallgruppen** der Leistungsstörungen auf einem **zentralen Haftungstatbestand** auf.

**Grundnorm für sämtliche Leistungsstörungen ist § 280 BGB.**

##### § 280 Abs.1 BGB **Pflichtverletzung**

Verletzt der Schuldner eine **Pflicht aus dem Schuldverhältnis**, so kann der Gläubiger **Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen**.

Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

#### 2. Sonderregelung für die anfängliche Unmöglichkeit

Die anfängliche Unmöglichkeit wird vom Gesetz **nicht** als ein Fall der Pflichtverletzung behandelt.

Für die **anfängliche Unmöglichkeit** besteht als einzige Pflichtverletzung der Pflichtverletzungen eine **Sonderregelung** in **§ 311 a BGB**.

##### § 311 a BGB **Leistungshindernis bei Vertragsschluss**

Der Wirksamkeit eines Vertrags steht es nicht entgegen, dass der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu leisten braucht und **das Leistungshindernis schon bei Vertragsschluss** vorliegt.

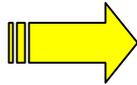
**Der Gläubiger kann nach seiner Wahl Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz seiner Aufwendungen** verlangen (§ 284 bestimmt den Umfang).

Dies gilt nicht, wenn der Schuldner das Leistungshindernis bei Vertragsschluss nicht kannte und seine Unkenntnis auch nicht zu vertreten hat.

Diese Sonderregelung für die anfängliche Unmöglichkeit ist eine bedauerliche Fehlentscheidung des Gesetzgebers mit unzutreffender Begründung.

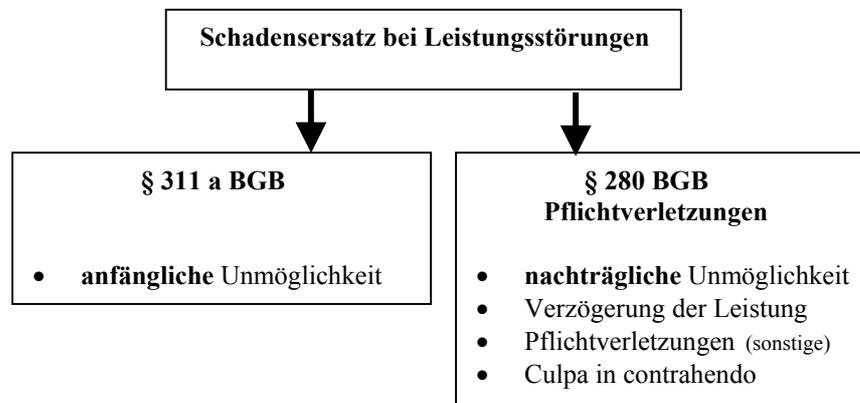
Die Schuldrechtskommission hatte auch diesen Fall unter die Pflichtverletzungen des § 280 BGB gefaßt, sodaß es in sämtlichen Fällen einer Leistungsstörung lediglich die einzige Anspruchsgrundlage des § 280 BGB gegeben hätte.

Ergebnis:



Für sämtliche Leistungsstörungen gibt es für den Schadensersatz **zwei Anspruchsnormen:**

1. **§ 311 a** BGB      Fälle mit **anfänglicher** Unmöglichkeit werden von § 311 a BGB ergriffen.
2. **§ 280**    BGB      erfaßt sämtliche anderen Fälle der Leistungsstörungen, eingeschlossen die Fälle der **nachträglichen** Unmöglichkeit.



Der Aufbau der **vorliegenden Darstellung geht folgenden Weg**, um den Bereich der Unmöglichkeit zusammenhängend darzustellen:

Unmöglichkeit (§ 275 BGB, mit der Sonderregelung für die anfängliche Unmöglichkeit (§ 311 a BGB);  
Pflichtverletzung (§ 280 BGB);  
Verzug (§§ 280, 286 BGB).

(Eine bruchfreie Darstellung entweder der Unmöglichkeitsregeln einerseits oder der Pflichtverletzung andererseits ist nicht möglich.  
In der vorliegenden Darstellung wird der Bereich der Unmöglichkeit zusammenhängend dargestellt.)

## II. Unmöglichkeit (mit anfänglicher Unmöglichkeit als Sonderregelung (§ 311 a BGB))

### 1. Begriffe

#### a. Begriff der Unmöglichkeit

**Unmöglichkeit** (§ 275 BGB):

Dem Schuldner ist es

a. **unmöglich** oder

b. es erfordert für ihn eine **unzumutbare Anstrengung** oder

c. es stehen ihm **unzumutbare Hindernisse** entgegen,

um die versprochene Leistung zu erbringen.

Bei der Unmöglichkeit der Leistung ist zwischen objektiver und subjektiver Unmöglichkeit und zwischen anfänglicher und nachträglicher Unmöglichkeit zu unterscheiden.

#### b. Anfängliche Unmöglichkeit

Von einer **anfänglichen** Unmöglichkeit sprechen wir, wenn dem Schuldner die Erfüllung der Verpflichtung bereits beim Entstehen der Verpflichtung objektiv oder subjektiv unmöglich war.

*Beispiel:*

A verkauft den gebrauchten PKW, wobei dieser PKW bereits vor Vertragsabschluß von seinem Ehepartner "zu Schrott" gefahren worden war – anfängliche Unmöglichkeit.

#### c. Nachträgliche Unmöglichkeit

Eine **nachträgliche** Unmöglichkeit liegt vor (vom BGB oft "Unmöglichwerden" genannt), wenn die Leistung erst nach Entstehen der Verpflichtung unmöglich wird.

*Beispiel:*

A verkauft seinen gebrauchten PKW. Nach Vertragsabschluß erleidet der PKW einen Totalschaden – nachträgliche Unmöglichkeit.

#### d. Objektive Unmöglichkeit

Eine **objektive** Unmöglichkeit liegt vor, wenn der Schuldner und auch sonst niemand die geschuldete Leistung erbringen kann.

*Beispiel:*

Ein PKW wird verkauft aber noch nicht übereignet. Der Verkäufer hatte sich verpflichtet, den PKW dem Käufer zu bringen. Auf der Fahrt zum Käufer gerät der PKW bei einem Verkehrsunfall in Brand und wird total zerstört – nachträgliche objektive Unmöglichkeit.

#### e. Subjektive Unmöglichkeit

Die Voraussetzungen für eine **subjektive** Unmöglichkeit nach neuem Recht sind **fraglich**.

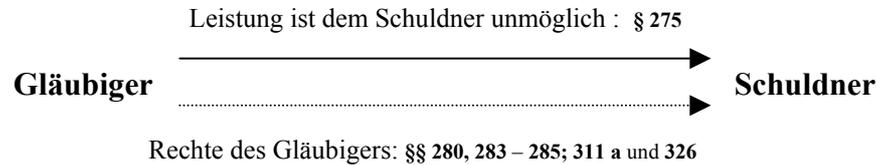
Im Gegensatz zur Rechtslage im alten BGB liegt eine subjektive Unmöglichkeit im neuen BGB nur dann vor, wenn der Schuldner zur Leistung nicht in der Lage ist und zudem nicht in der Lage ist, das Leistungshindernis zu beheben, z.B. sich die Sache zu beschaffen.<sup>1</sup> Bei behebbaren Leistungshindernissen ist der Schuldner zu Anstrengungen zur Behebung des Leistungshindernisses verpflichtet. Eine subjektive Unmöglichkeit ist **nicht gegeben**, wenn ein für den Schuldner behebbares Leistungshindernis vorliegt.

Für die Frage nach den erforderlichen Anstrengungen zur Behebung des Leistungshindernisses durch den Schuldner sind die Vorschriften des § 275 Abs.2 u.3 BGB maßgeblich.

<sup>1</sup> Vgl. Zimmer, das neue Recht der Leistungsstörungen, NJW 2002, S.1 ff. (S.2)

## 2. Auswirkungen der Unmöglichkeit auf die Leistungspflicht des Schuldners (§ 275 BGB)

### a. Übersicht



§ 275 regelt die Frage, was geschieht mit dem **Anspruch** auf die **Leistung**, die dem Schuldner unmöglich wird.

§§ 280, 283 - 285, 311 a und 326 regeln die Frage, welche **Rechte hat der Gläubiger**, wenn einem Schuldner seine Leistung unmöglich wird.

### b. Ausschlüsse der Schuldnerleistungspflicht bei **Unmöglichkeit** (§ 275 BGB)

Der Anspruch auf eine Leistung ist **ausgeschlossen**, soweit diese für den Schuldner oder für jedermann unmöglich ist.

§ 275 Abs.1 BGB

Der Anspruch auf Leistung ist ausgeschlossen, soweit diese für den Schuldner oder für jedermann unmöglich ist.

§ 275 BGB erfasst sowohl die *subjektive* als auch die *objektive* Unmöglichkeit.

Es ist unerheblich, ob es sich um eine nur dem Schuldner oder eine für jedermann unmögliche Leistung handelt. Darüber hinaus betrifft § 275 BGB auch sowohl die *anfängliche* als auch die *nachträgliche* Unmöglichkeit.

§ 275 BGB knüpft die Befreiung des Schuldners nicht an das Unmöglichwerden sondern an das Unmöglichsein der Leistung.

Es ist unerheblich, ob der Schuldner die Unmöglichkeit *zu vertreten* hat oder nicht – er wird stets frei.

Diese neue Konzeption des BGB beruht auf der Vorstellung, dass die sog. **primäre Leistungspflicht** nicht erfüllt werden kann und dass der Schuldner zur Leistung in Natur auch nicht verurteilt werden kann – nicht erfasst hingegen wird die Pflicht zum Schadensersatz (**sekundäre Leistungspflicht**).

### c. Leistungsverweigerungsrecht des Schuldners bei **Leistungserschwerung** (§ 275 Abs.2 S.1 BGB)

Der Schuldner **kann die Leistung verweigern**, soweit diese einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Gläubigers steht (§ 275 Abs.2 S.1 BGB).

§ 275 Abs.2 Satz 1 BGB

(1) ...

(2) Der Schuldner kann **die Leistung** verweigern, soweit diese **einen Aufwand** erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem **groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Gläubigers** steht. Bei der Bestimmung der dem Schuldner zuzumutenden Anstrengungen ist auch zu berücksichtigen, ob der Schuldner das Leistungshindernis zu vertreten hat.

Schulbeispiel:

Ein verkaufter Ring fällt auf den Grund eines Sees.

Weiterhin soll diese Regelung in solchen Fällen Anwendung finden, in denen es rechtlich zweifelhaft ist, ob ein Leistungshindernis beim Schuldner als eine subjektive Unmöglichkeit zu qualifizieren ist oder nicht.<sup>2</sup>

Beispiel (nach Canaris):

Ein Schuldner verkauft irrtümlich einen fremden Ring und kann diesen nur zu einem hohen Preis vom wahren Eigentümer erwerben.

### d. Leistungsverweigerungsrecht des Schuldners bei **Unzumutbarkeit** (§ 275 Abs.3 BGB)

<sup>2</sup> Canaris, JZ 2001, 499 (501)

Der Schuldner **kann die Leistung** ferner **verweigern**, wenn er die Leistung persönlich zu erbringen hat und sie ihm unter Abwägung des seiner Leistung entgegenstehenden Hindernisses mit dem Leistungsinteresse des Gläubigers nicht zugemutet werden kann (§ 275 Abs.3 BGB).

§ 275 Abs.3 BGB

- (1)
- (2) ...
- (3) Der Schuldner kann die Leistung ferner verweigern, wenn er **die Leistung** persönlich zu erbringen hat und sie **ihm** unter Abwägung des seiner Leistung entgegenstehenden Hindernisses mit dem Leistungsinteresse des Gläubigers **nicht zugemutet** werden kann.

*Beispiele* der **Bundesregierung** in der Begründung des Gesetzentwurfs:

Sängerin möchte wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung ihres Kindes nicht auftreten.

Arbeitnehmer verweigert die Arbeit, weil er in einem anderen Land bei Androhung der Todesstrafe zum Wehrdienst einberufen worden ist.

### e. Kritische Würdigung der neuen Rechtslage

Die neue Regelung in § 275 Abs.2 und Abs.3 BGB ist umstritten, weil sie sich mit Fällen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) überschneidet. Sie ist geeignet, den Grundsatz *pacta sunt servanda* (Verträge sind einzuhalten) zu beeinträchtigen.<sup>3</sup>

„Nichts scheint gewonnen, wenn diese Fälle nicht mehr auf der Grundlage des § 242 BGB (Wegfall der Geschäftsgrundlage u.s.w.) gelöst, sondern in die Nähe der Tatbestände der Unmöglichkeit gerückt werden.“<sup>4</sup> Zudem ist eine Abgrenzung zur „echten“ Unmöglichkeit erforderlich, da der Anspruch des Gläubigers nicht wie bei der „echten“ Unmöglichkeit entfällt, sondern da dem Schuldner lediglich ein Leistungsverweigerungsrecht eingeräumt wird.

## 3. Auswirkungen der Unmöglichkeit auf die Rechte des Gläubigers

Die Auswirkungen der Unmöglichkeit auf die Rechte des Gläubigers hat der Gesetzgeber bedauerlicherweise in zwei verschiedenen Bestimmungen geregelt:

Für die **anfängliche** Unmöglichkeit ist § 311 a BGB einschlägig.

Für die **nachträgliche** Unmöglichkeit greift die allgemeine Regelung des § 280 BGB ein, die für sämtliche Pflichtverletzungen gilt - mit der Sonderregelung für gegenseitige Verträge in § 326 BGB (Wegfall der Gegenleistungspflicht und Rücktrittsrecht).

### a. Die Rechte des Gläubigers bei **anfänglicher** Unmöglichkeit nach § 311 a BGB

Nach § 311 a BGB ist ein Vertrag auch dann voll wirksam, wenn schon **bei Vertragsabschluss ein Leistungshindernis** vorlag. Der Schuldner braucht jedoch nach § 275 BGB nicht zu leisten.

Es entsteht nach § 311 a BGB ein Vertrag **ohne primäre Leistungspflicht**.

Das ist zwar **ungewöhnlich**, jedoch möglich.

§ 311 a BGB erfasst die anfängliche, objektive und subjektive Unmöglichkeit, sowie die anfängliche Unzumutbarkeit im Sinne des § 275 Abs.2 und 3 BGB.<sup>5</sup>

#### § 311 a Leistungshindernis bei Vertragsschluss

- (1) Der Wirksamkeit eines Vertrags steht es nicht entgegen, dass der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu leisten braucht und das Leistungshindernis schon bei Vertragsschluss vorliegt.
- (2) .....

Der Gläubiger kann nach seiner Wahl Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz seiner Aufwendungen in dem in § 284 BGB bestimmten Umfang verlangen.

Die Schadensersatzpflicht entfällt, wenn der Schuldner das Leistungshindernis bei Vertragsabschluss nicht kannte und seine Unkenntnis auch nicht „zu vertreten“ hat.

#### § 311 a

- (1) .....
- (2) Der Gläubiger kann nach seiner Wahl Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz seiner Aufwendungen in dem in § 284 bestimmten Umfang verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner das Leistungshindernis bei Vertragsschluss nicht kannte und seine Unkenntnis auch nicht zu vertreten hat. § 281 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 5 finden entsprechende Anwendung.

### b. Rechtspolitische Würdigung des § 311 a BGB

Bei der Regelung des § 311 a BGB handelt sich um eine verschuldensabhängige Haftung auf das positive Interesse.

<sup>3</sup> umstritten, vgl. Ernst, FAZ v. 19.5.2001, S.8; Zimmer, NJW 2002, S.3 – Dagegen Canaris, JZ 2001, 499 (501)

<sup>4</sup> So Zimmer, NJW 2002, S.4

<sup>5</sup> Vgl. *Huber-Faust*, Schuldrechtsmodernisierung, München 2002, S.207

Grundlage ist nach der Begründung des Gesetzgebers eine Pflichtverletzung im Stadium der Vertragsanbahnung – nämlich die Verletzung einer vorvertraglichen Informationspflicht in Bezug auf die Unmöglichkeit<sup>6</sup>. Der Gesetzgeber hat für diesen Fall eine gesonderte Regelung unabhängig von der Regelung in § 280 BGB mit der Begründung getroffen, dass sich das Pflichtenprogramm des Schuldners **vor** Vertragsabschluß anders gestaltet als **nach** Vertragsabschluß.

„Vorher geht es nämlich im Wesentlichen um Informationspflichten, **nachher** dagegen um Pflichten bezüglich des Leistungsgegenstandes selbst.“<sup>7</sup>

Aus diesem Grunde hat der Gesetzgeber die Schadensersatzpflicht für anfängliche Unmöglichkeit jetzt nicht mehr als bloßen Unterfall eines allgemeinen Tatbestandes der Pflichtverletzung behandelt.

„Sie beruht vielmehr auf eigenständigen Anspruchsvoraussetzungen, die der Eigentümlichkeit dieser Konstellation als Informations- und Irrtumsproblematik Rechnung tragen.“<sup>8</sup>

*d. Die **nachträgliche** Unmöglichkeit und die Gläubigerrechte* nach §§ 280, 326 BGB

Bei der nachträglichen Unmöglichkeit handelt es sich um einen Fall der Pflichtverletzung des Schuldners nach § 280 BGB.

Die Auswirkungen der **nachträglichen Unmöglichkeit** auf die Rechte des Gläubigers richten sich nach § 280 BGB mit der Sonderregelung für gegenseitige Verträge in § 326 BGB (Wegfall der Gegenleistungspflicht und Rücktrittsrecht).

### III. P f l i c h t v e r l e t z u n g (§ 280 BGB)

#### 1. Allgemeines

Im Mittelpunkt des allgemeinen Leistungsstörungenrechts steht der Begriff der

#### „P f l i c h t v e r l e t z u n g“.

#### 2. Pflichtverletzung

##### a. Begriff der Pflichtverletzung

Eine Pflichtverletzung liegt vor, wenn der Schuldner hinter dem Pflichtenprogramm des Schuldverhältnisses zurückgeblieben ist. Es ist unerheblich, ob die Leistung ganz oder teilweise auf Dauer ausgeblieben ist oder ob sie in zeitlicher oder qualitativer Hinsicht Defizite aufweist. Schon bei der Anbahnung von Verträgen müssen die Vertragspartner besondere Sorgfaltspflichten walten lassen. Diese vorvertraglichen Sorgfaltspflichten beinhalten Schutz-, Mitteilungs- und Aufklärungspflichten (§§ 311 Abs.2; 241 Abs.2. BGB)

##### b. Pflichtverletzung und *Verschulden*

Der Begriff der Pflichtverletzung weckt leicht eine Assoziation zu einem Verschuldenserfordernis – unwillkürlich wird mit dem Wort „Verletzung“ ein Verschuldensvorwurf verbunden.

Ein **Verschulden** ist für den Begriff der „Pflichtverletzung“ im Sinne des BGB **unerheblich**. Das Merkmal verlangt lediglich den **o b j e k t i v e n** Verstoß gegen eine Pflicht. Es ist für dieses Tatbestandsmerkmal unerheblich, ob dem Schuldner die Pflichtverletzung vorgeworfen werden kann, aus welchen Gründen die Pflichtverletzung beruht oder welche Folgen sie hat.

Die Fraglichkeit des Ausdrucks Pflichtverletzung zeigt folgendes *Beispiel*:

Ein **Verkäufer** „verletzt“ **seine Pflicht**,  
wenn die von ihm zu liefernde Ware **infolge eines Verschuldens** des **Käufers (!)** untergeht.

**Die mangelhafte sprachliche Ausdrucksweise des neuen Gesetzes ist mehrfach kritisiert worden.**<sup>9</sup>

Dazu *Zimmer* (ironisch)<sup>10</sup>

<sup>6</sup> Vgl. *Zimmer*, NJW 2002, S.3

<sup>7</sup> Begründung Drucksache Seite 165

<sup>8</sup> Begründung Drucksache Seite 166

<sup>9</sup> Vgl. *Ernst*, NJW 1994,2177 (2180); *Huber*, in Ernst/Zimmermann, Zivilrechtswissenschaft und Schuldrechtsreform, 2001, S. 99 ff., der darauf hinweist, dass von einer Pflichtverletzung nicht gesprochen werden könne, wenn der Schuldner gem. § 275 BGB von der Leistungspflicht frei sei.

„Wer dies für einen lebensfremden Gebrauch der Sprache hält<sup>11</sup>, wird von der Begründung zum Regierungsentwurf dahingehend belehrt, er müsse zwischen dem objektiven Tatbestand der Pflichtverletzung (hier Leistung wird nicht erbracht) und dem Vertretenmüssen unterscheiden.“<sup>12</sup>

Der Begriff der „**Pflichtverletzung**“ im Sinne des BGB entspricht der Regelung im UN-Kaufrecht<sup>13</sup> für internationale Kaufverträge.

Das UN-Kaufrecht spricht jedoch treffender von der „**Nichterfüllung der vertraglichen Pflichten**“ (Art 45 und 61 UN-KaufG).

*c. Typische Erscheinungsformen der Pflichtverletzung* (§ 280 BGB):

Typische Erscheinungsformen der Verletzung eines Schuldverhältnisses, bei denen der Schuldner mit seinem Leistungsergebnis hinter den Anforderungen, die das Schuldverhältnis stellt, zurückbleibt, kann man mit **vier Hauptfallgruppen** kennzeichnen:

Der Schuldner erbringt die Leistung gar nicht oder aber nicht ordnungsgemäß, indem er:

1. **Vorvertragliche Pflichten** verletzt (§§ 311 Abs.2, 241 Abs.2 BGB - **Culpa in contrahendo**),
2. die Hauptleistung wegen einer **nachträglichen Unmöglichkeit** gem. § 275 BGB nicht erfüllt (für die anfängliche Unmöglichkeit gilt § 311 a BGB);
3. nicht rechtzeitig leistet (**Verzug**, §§ 280, 286 BGB).
4. die Hauptleistung schlecht erfüllt (**Schlechterfüllung**), sei es
  - a. dass er die **Hauptleistung selbst schlecht** erfüllt oder
  - b. dass er die **Nebenpflichten** zur Hauptleistung **nicht ordnungsgemäß** erbringt (§§ 242 und 241 Abs.2 BGB).

Diese einzelnen Fallgruppen stehen nicht isoliert nebeneinander. Sie haben viele Gemeinsamkeiten und **vor** allem auch fließende Übergänge.

Verschulden beim Vertragsschluß (**Culpa in contrahendo** §§ 311 Abs.2; 241 Abs.2 BGB)

Schon die Aufnahme von Vertragsverhandlungen führt zu einem Schuldverhältnis mit gegenseitigen Rechten und Pflichten (§ 241 Abs.2 BGB). Eine Haftung wegen Verletzung **vorvertraglicher Sorgfaltspflichten** tritt auch ein, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt § 280 Abs.1 in Verb. mit §§ 311 Abs.2, 241 Abs.2 BGB.

*Beispiel:*

Ein Kaufhaus muss für die Sicherheit der Kunden Sorge tragen. Liegen Bananenschalen auf dem Boden, auf denen ein Kunde ausrutscht, haftet das Kaufhaus dem Kunden wegen Verletzung vorvertraglicher Sorgfaltspflichten.

**Vertragliche Nebenpflichten** (§ 241 Abs.2 und § 242 BGB)

Bei einem Vertrag gehören zu der Leistungspflicht nebenvertragliche Sorgfaltspflichten, wie Sicherungs-, Aufklärungs-, Fürsorge- und Treuepflichten etc. Pflichtverletzungen liegen auch in der Verletzung von Schutz- und anderen Nebenpflichten.

*Beispiele:*

Der Kellner muss Obacht geben, dass die Suppe nicht auf dem Anzug des Gastes landet.

Wer eine besondere Maschine verkauft, muss den Käufer über deren Gebrauch aufklären.

Eine Verletzung dieser **vorvertraglichen** und **nebenvertraglichen** Pflichten stellt eine "Pflichtverletzung" im Sinne des § 280 BGB dar.

*d. Gesetzliche Sonderregelungen* zu § 280 BGB

Allgemein geltende gesetzliche Sonderregelungen gibt es für die anfängliche Unmöglichkeit und für den Verzug.

*aa. Anfängliche Unmöglichkeit*

Hinsichtlich der Leistungsstörung durch Unmöglichkeit ist für die sogenannte **anfängliche Unmöglichkeit** der

<sup>10</sup> Zimmer, NJW 2002, S.8;

<sup>11</sup> So Wieser, NJW 2001, 121 (124)

<sup>12</sup> BT-Dr 14/6040, S.134

<sup>13</sup> Das UN-Kaufrecht ist auch in Deutschland gültiges Gesetz und gilt für internationale Kaufverträge.

Sondertatbestand des § 311 a BGB geschaffen worden.

### *bb. Verzug*

Für die Rechtsfolgen des **Verzugs** sind **zusätzlich** zu § 280 BGB weitere Voraussetzungen erforderlich (§§ 280 Abs.2; 286 BGB).

### *cc. Sonderregelungen für den Bereich der Schlechterfüllung bei einzelnen Vertragstypen*

Für den Bereich der Schlechterfüllung müssen zwei Gruppen von Verträgen unterschieden werden.

Teilweise bestehen für **einzelne Vertragstypen Sondervorschriften** für Mängel, die dem Anwendungsbereich des § 280 BGB im allgemeinen Leistungsstörungenrecht **vorgehen**.

**Sonderregelungen**<sup>14</sup> für Verträge bestehen für den:

- **Kaufvertrag** - Die Regelungen des § 437 Nr.3 BGB gelten ab Gefahrübergang und verweisen auf § 280 BGB. Die unterschiedliche Anknüpfung wirkt sich nur auf das Verjährungsrecht aus.
- **Werkvertrag** (§ 634 Nr.4 BGB). Es gilt das Entsprechende für Kaufverträge.
- **Mietvertrag** (§ 536 ff. BGB) Für Mietverträge findet sich eine eigenständige Sonderregelung ohne Anknüpfung an den Grundtatbestand des § 280 BGB.<sup>15</sup>
- **Reisevertrag** (§ 651 e und f BGB).
- **In Dienst- und Arbeitsverhältnissen** führen Pflichtverletzungen zu einer Haftung nach § 280 BGB. Für Arbeitnehmer besteht jedoch eine Haftungsmilderung.<sup>16</sup> Hinsichtlich der Gegenleistung finden sich Sonderregelungen in den §§ 615 S.3 und § 616 BGB.

Für alle **anderen Vertragstypen** finden sich **keine Sonderregelungen** zur Mängelhaftung. Es gelten die §§ 280 ff. BGB.

## **3. Rechtsfolgen der Pflichtverletzung**

- a. Übersicht
- b. Schadensersatz (§ 280 BGB)
- c. Schadensersatz statt der Leistung wegen (§ 281 BGB)
- d. Schadensersatz statt der Leistung wegen
- e. Aufwendungsersatz (§ 284 BGB)
- f. Herausgabe des stellvertretenden commodum (§ 285 BGB)
- g. Verzugschaden (§§ 286 ff. BGB)

### *a. Übersicht*

Als grundsätzliche Rechtsfolge gewährt § 280 BGB Schadensersatz.

Für bestimmte weitergehende Begehren enthalten die §§ 280 bis 285 BGB ergänzende Regelungen.

### *b. Schadensersatz (kleiner Schadensersatz § 280 BGB)*

§ 280 BGB Pflichtverletzung und Schadensersatz

Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen.

### *c. Schadensersatz statt der Leistung (großer Schadensersatz § 281 BGB) wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung*

§ 281 BGB Schadensersatz **statt der Leistung** wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung

- (1) Soweit der Schuldner die fällige Leistung nicht oder nicht wie geschuldet erbringt, kann der Gläubiger unter den Voraussetzungen des § 280 Abs.1 Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Schuldner erfolglos **eine angemessene Frist** zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat. Hat der Schuldner eine Teilleistung bewirkt, so kann der Gläubiger Schadensersatz statt der ganzen Leistung nur verlangen, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat. Hat der Schuldner die Leistung nicht wie geschuldet bewirkt, so kann der Gläubiger Schadensersatz statt der ganzen Leistung nicht verlangen, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.
- (2) Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs rechtfertigen.
- (3) Kommt nach der Art der Pflichtverletzung eine Fristsetzung nicht in Betracht, so tritt an deren Stelle eine Abmahnung.
- (4) Der Anspruch auf die Leistung ist ausgeschlossen, sobald der Gläubiger statt der Leistung Schadensersatz verlangt hat.
- (5) Verlangt der Gläubiger Schadensersatz statt der ganzen Leistung, so ist der Schuldner zur Rückforderung des Geleisteten nach den §§ 346 bis 348 berechtigt.

### *d. Schadensersatz statt der Leistung (großer Schadensersatz § 282 BGB)*

<sup>14</sup> Vgl. dazu Palandt, 2002, § 280 Randnr.17

<sup>15</sup> Vgl. Klein-Blenkers, Anwaltskommentar, 2002, § 536 Anm.1; derselbe in Dauner-Lieb, Das neue Schuldrecht, 2002, S.511 Randnr.19

<sup>16</sup> Gefahrengeneigte Tätigkeit u.s.w. (BAG NJW 95,210)

---

*wegen Verletzung einer Pflicht*

§ 282 BGB

Verletzt der Schuldner eine Pflicht nach § 241 Abs. 2, kann der Gläubiger unter den Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn ihm die Leistung durch den Schuldner **nicht mehr zuzumuten** ist

*e. Aufwendungsersatz*

§ 284 BGB **Ersatz vergeblicher Aufwendungen**

Anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung kann der Gläubiger Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Vertrauen auf den Erhalt der Leistung gemacht hat und billigerweise machen durfte, es sei denn, deren Zweck wäre auch ohne die Pflichtverletzung des Schuldners nicht erreicht worden.

*f. Herausgabe des stellvertretenden commodum (§ 285 BGB)*

§ 285 BGB **Herausgabe des Ersatzes**

(1) Erlangt der Schuldner infolge des Umstandes, auf Grund dessen er die Leistung nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu erbringen braucht, für den geschuldeten Gegenstand einen Ersatz oder einen Ersatzanspruch, so kann der Gläubiger Herausgabe des als Ersatz Empfangenen oder Abtretung des Ersatzanspruchs verlangen.

(2) Kann der Gläubiger statt der Leistung Schadensersatz verlangen, so mindert sich dieser, wenn er von dem in Absatz 1 bestimmten Recht Gebrauch macht, um den Wert des erlangten Ersatzes oder Ersatzanspruchs.

*g. Verzugsschaden*

Die Regelungen für den Verzugsschaden finden sich in den §§ 286 ff. BGB.

#### IV. Schuldnerverzug (§§ 280 Abs.2, 286 ff. BGB)

1. Begriff
2. Voraussetzungen
  - a. Leistungsverpflichtung
  - b. Keine Unmöglichkeit
  - c. Fälligkeit
  - d. Keine Einreden
  - e. Mahnung oder Termin
  - f. **30-Tage Regelung ohne Mahnung** (§ 286 Abs.3 BGB).
  - g. „Zu vertreten haben“
3. Rechtsfolgen des Schuldnerverzugs
  - a. Verzugsschaden
  - b. Schadensersatz statt der Leistung (§ 280 Abs.3 BGB)
  - c. Verzugszinsen (§ 288 BGB)
  - d. Haftungsverschärfung (§ 287 BGB)

##### 1. Begriff

Der Verzug ist eine Pflichtverletzung in zeitlicher Hinsicht (§ 280 Abs.2 BGB). Der Schuldner erbringt die Leistung verspätet.

##### 2. Voraussetzungen

###### a. Leistungsverpflichtung

Es muss **eine Leistungsverpflichtung** aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Schuldverhältnisses bestehen. Ohne eine Leistungsverpflichtung gibt es keinen "Schuldner", der in Verzug geraten könnte. Die Leistungsverpflichtung kann auf einem gesetzlichen Schuldverhältnis (wie z.B. auf einer unerlaubten Handlung) oder auf Vertrag bestehen. Allerdings bestehen unterschiedliche Voraussetzungen für den Eintritt des Verzugs.

###### *Beispiel:*

Nach Ablauf von 30 Tagen gerät der Schuldner lediglich mit „Entgeltforderungen“ in Verzug. Darunter fallen keine Ansprüche aus gesetzlichen Schuldverhältnissen.

###### b. Keine Unmöglichkeit

Es darf **kein Fall der Unmöglichkeit** vorliegen. Die Leistung muss - wenn auch verspätet - nachholbar sein.

###### c. Fälligkeit

Der Anspruch muss fällig sein. Die **Fälligkeit** einer Leistung ergibt sich z.B. aus einer Vertragsabrede. Wenn sich weder aus einer Vertragsabrede oder aus sonstigen Umständen etwas anderes ergibt, müssen alle Leistungen sofort erbracht werden (§ 271 BGB).

##### **Zu beachten:**

Die Überschreitung eines vereinbarten Fälligkeitstermins alleine bringt den Schuldner **noch nicht** in Verzug. Weitere **Voraussetzungen** sind erforderlich:

###### d. Keine Einrede

Dem Anspruch darf **keine Einrede** des Schuldners entgegenstehen. Kann beispielsweise der Schuldner dem Gläubiger die **Einrede des nicht erfüllten Vertrages** entgegenhalten, gerät er **nicht in Verzug**.

###### e. Mahnung oder Termin

Wenn sich der **Termin** für die Leistungsverpflichtung des Schuldners nicht **nach dem Kalender bestimmen** läßt, ist für den Verzug des Schuldners eine **Mahnung** erforderlich (§ 286 BGB).

Eine bloße Verzögerung der Leistung über die Fälligkeit hinaus soll für den Schuldner noch keine wesentlichen Rechtsnachteile erzeugen. Der Schuldner muß also erst nochmals auf seine Leistungsverpflichtung aufmerksam gemacht werden, ehe ihn die Rechtsfolgen des Verzuges treffen. **Eine besondere Form ist für die Mahnung nicht erforderlich.**

Es genügt z.B. die Übersendung einer zweiten Rechnung.

**Für den Verzug ist eine Mahnung erforderlich.**

**Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn**

1. für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist (§ 286 Abs. 2 Nr.1 BGB).  
Dann fallen Fälligkeit und Verzug auf einen Termin.

*Beispiele:*

Lieferung am 10.03.; wenn die Leistung am 10.03. erbracht werden soll, kommt der Schuldner ohne Mahnung in Verzug.

Erforderlich ist, dass sich der Termin ausschließlich nach dem Kalender bestimmen lässt.

2. der Leistung ein Ereignis vorauszugehen hat und eine angemessene Zeit für die Leistung in der Weise bestimmt ist, daß sie sich von dem Ereignis an nach dem Kalender berechnen lässt § 286 Abs.2 Nr.2.

*Beispiel:*

"2 Wochen nach Abruf"; "2 Wochen nach Lieferung."

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses läßt sich der genaue Termin noch nicht nach dem Kalenderdatum festlegen.

3. der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert (§ 286 Abs.2 Nr.3 BGB).
4. „aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der sofortige Eintritt des Verzugs gerechtfertigt ist“ (§ 286 Abs.2 Nr.4 BGB).  
Diese Regelung im neuen Gesetz ist sehr generalklauselartig vage formuliert und wird in vielen Fällen zu Rechtsunsicherheiten führen.

**f. 30-Tage Regelung ohne Mahnung** (§ 286 Abs.3 BGB).

Eine Besonderheit stellt die 30-Tage Regelung in § 286 Abs.3 BGB dar.

Der Schuldner einer Entgeltforderung kommt **auch ohne Mahnung spätestens in Verzug**, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet. Das bedeutet jedoch nicht, dass dem Schuldner praktisch ein Zahlungsziel von 30 Tagen nach Fälligkeit der Forderung eingeräumt wäre. Der Verzugsseintritt kann vom Gläubiger durch eine Mahnung auch schon vor dem Ablauf von 30 Tagen durch eine Mahnung herbeigeführt werden. Ohne eine derartige Mahnung tritt der Verzug aber spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Erhalt einer Rechnung ein.

Die automatische 30 -Tage-Regelung gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, jedoch nur, wenn auf diese Folgen in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung besonders hingewiesen worden ist.

Wenn der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder Zahlungsaufstellung unsicher ist, kommt der Schuldner, der Nicht Verbraucher ist, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug.

„**Entgeltforderungen**“ sind nicht alle Geldforderungen.

Darunter fallen nur solche Forderungen, die ein „Entgelt“ darstellen, also beispielsweise Kaufpreis- oder Werklohnforderungen.

Nicht darunter fallen Forderungen aus unerlaubten Handlungen oder Rückzahlungsforderungen aus einem Darlehen. Das sind keine „Entgelte“.

**g. „Zu vertreten haben“**

Wichtige Voraussetzung für den Schuldnerverzug ist schließlich, dass der **Schuldner die Verzögerung zu vertreten** hat (§ 286 Abs.4 BGB).

In der Regel hat der Schuldner Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten (§ 276 BGB). Bei Verzögerungen, an denen den Schuldner kein Verschulden trifft, gerät er nicht in Verzug.

**3. Rechtsfolgen des Schuldnerverzugs**

Für die Rechtsfolgen des Schuldnerverzugs ist zunächst festzuhalten, dass der Schuldner weiterhin zur Leistung verpflichtet bleibt. Er haftet weiterhin auf Erfüllung und insofern unterscheidet sich Rechtsfolge beim Schuldnerverzug von den Fällen der Unmöglichkeit.

**a. Verzugsschaden** (§§ 280 Abs.2, 288 Abs.4 BGB).

Im Verzugsfall hat der Schuldner dem Gläubiger zusätzlich zu der nach wie vor bestehenden Leistungspflicht den durch die Verzögerung entstandenen Schaden zu ersetzen (§§ 280 Abs.2, 288 Abs.4 BGB).

Verzugsschaden ist der Schaden, der dadurch entsteht, dass nicht fristgemäß sondern verspätet erfüllt wird.

*Beispiel:*

Wenn der Gläubiger einer Geldforderung nachweist, dass er wegen des verspäteten Zahlungseinganges einen Bankkredit mit 15 % Zinsen hat in Anspruch nehmen müssen, dann ist der Schuldner zur Zahlung von 15 % Zinsen verpflichtet.

*b. Schadensersatz statt der Leistung* (§ 280 Abs.3 BGB)

Der Gläubiger kann jedoch auch die Leistung ablehnen und Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn die zusätzlichen Voraussetzungen des § 281 BGB, des § 282 BGB oder des § 283 BGB vorliegen.

*c. Verzugszinsen* (§ 288 BGB)

Eine Geldschuld ist während des Verzugs zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr **fünf** Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs.1 BGB).

Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen **acht** Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs.2 BGB).

**Basiszinssatz**

Der aktuelle Basiszinssatz wird von der Deutschen Bundesbank zum 1. Januar und zum 1. Juli eines jeden Jahres im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Im Internet wird der aktuelle Basiszinssatz unter <http://www.bundesbank.de/de/presse/faq/zinssatz.htm> veröffentlicht.

§ 247 BGB geht von einem Basiszinssatz von 3,62 Prozent aus. Dieser Zinssatz galt am 1.9.2001.

Ab 1.1.2002 legt die EuZB für den Zinssatz nicht mehr die längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte, sondern den Zinssatz für Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde, zum 1.1.2002 den Zinssatz von 2.57%

Für Unternehmen besteht daher derzeit (1.4.2002) ein Verzugszinssatz von 10.57%, für Private 7.57%.

*d. Haftungsverschärfung* (§ 287 BGB).

Während des Schuldnerverzuges hat der Schuldner nicht nur Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, sondern er haftet wegen der Leistung auch für Zufall, es sei denn auch bei rechtzeitiger Leistung wäre der Schaden eingetreten.

*Beispiel:*

A gibt den gemieteten PKW nicht zum vereinbarten Datum zurück. 2 Tage später wird der PKW dem A ohne dessen Verschulden gestohlen. Trotz fehlenden Verschuldens haftet A auf Schadensersatz - § 287 BGB.

**V. Leistungsstörungen in gegenseitigen Verträgen** (§§ 320 - 326 BGB)

## 1. Einreden §§ 322 – 322 Bgb

- a. Einrede des nicht erfüllten Vertrages § 321
- b. Unsicherheitseinrede § 322

## 2. Wegfall der Gegenleistungspflicht

## 3. Rücktritt

- a. Rücktritt wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung (§ 323 BGB)
- b. Der Rücktritt wegen **Verletzung einer Pflicht** nach § 241 Abs.2 BGB (§ 324 BGB)
- c. Rücktritt und Schadensersatz (§ 325 BGB)

Für Leistungsstörungen in gegenseitigen Verträgen finden sich in den §§ 320 – 326 BGB besondere Regelungen.

Die §§ 320 - 322 BGB regeln besondere **Einreden** des Gläubigers.

Die §§ 323 – 325 BGB betreffen das **Rücktrittsrecht** des Gläubigers (grundlegend neu im Verhältnis zum alten Recht)

§ 326 BGB betrifft den **Wegfall der Gegenleistungspflicht** des Gläubigers im Falle der Unmöglichkeit (§ 275 BGB).

**1. Einreden**

Einreden sind rechtshemmende Tatsachen.

*a. Einrede des nicht erfüllten Vertrages*§ 320 BGB **Einrede des nichterfüllten Vertrags**

- (1) Wer aus einem gegenseitigen Verträge verpflichtet ist, kann die ihm obliegende Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung verweigern, es sei denn, daß er vorzuleisten verpflichtet ist. Hat die Leistung an mehrere zu erfolgen, so kann dem einzelnen der ihm gebührende Teil bis zur Bewirkung der ganzen Gegenleistung verweigert werden. Die Vorschrift des § 273 Abs. 3 findet keine Anwendung.
- (2) Ist von einer Seite teilweise geleistet worden, so kann die Gegenleistung insoweit nicht verweigert werden, als die Verweigerung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit des rückständigen Teiles, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.

### b. Unsicherheitseinrede

#### § 321 BGB Unsicherheitseinrede

- (1) Wer aus einem gegenseitigen Vertrag vorzuleisten verpflichtet ist, kann die ihm obliegende Leistung verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird, dass sein Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des anderen Teils gefährdet wird. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.
- (2) Der Vorleistungspflichtige kann eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der andere Teil Zug um Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolgreichem Ablauf der Frist kann der Vorleistungspflichtige vom Vertrag zurücktreten. § 323 findet entsprechende Anwendung.

## 2. Wegfall der Gegenleistungspflicht

Wenn der Schuldner nach § 275 BGB nicht zu leisten braucht, **entfällt** der Anspruch auf die **Gegenleistung**.

Für Dienstverträge finden sich in den § 615 Satz 3 und § 616 BGB besondere Regelungen.

#### § 326 BGB Befreiung von der Gegenleistung und Rücktritt beim Ausschluss der Leistungspflicht

- (1) Braucht der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu leisten, entfällt der Anspruch auf die Gegenleistung; bei einer Teilleistung findet § 441 Abs. 3 entsprechende Anwendung. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schuldner im Fall der nicht vertragsgemäßen Leistung die Nacherfüllung nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu erbringen braucht.
- (2) Ist der Gläubiger für den Umstand, auf Grund dessen der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu leisten braucht, allein oder weit überwiegend verantwortlich oder tritt dieser vom Schuldner nicht zu vertretende Umstand zu einer Zeit ein, zu welcher der Gläubiger im Verzug der Annahme ist, so behält der Schuldner den Anspruch auf die Gegenleistung. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Befreiung von der Leistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
- (3) Verlangt der Gläubiger nach § 285 Herausgabe des für den geschuldeten Gegenstand erlangten Ersatzes oder Abtretung des Ersatzanspruchs, so bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet. Diese mindert sich jedoch nach Maßgabe des § 441 Abs. 3 insoweit, als der Wert des Ersatzes oder des Ersatzanspruchs hinter dem Wert der geschuldeten Leistung zurückbleibt.
- (4) Soweit die nach dieser Vorschrift nicht geschuldete Gegenleistung bewirkt ist, kann das Geleistete nach den §§ 346 bis 348 zurückgefordert werden.
- (5) Braucht der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu leisten, kann der Gläubiger zurücktreten; auf den Rücktritt findet § 323 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Fristsetzung entbehrlich ist.

## 3. Rücktritt

### a. Rücktritt wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung (§ 323 BGB)

#### § 323 BGB Rücktritt wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung

- (1) Erbringt bei einem gegenseitigen Vertrag der Schuldner eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß, so kann der Gläubiger, wenn er dem Schuldner erfolglos eine **angemessene Frist** zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat, vom Vertrag zurücktreten.
- (2) Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn
  1. der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert,
  2. der Schuldner die Leistung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt und der Gläubiger im Vertrag den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat oder
  3. besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.
- (3) Kommt nach der Art der Pflichtverletzung eine Fristsetzung nicht in Betracht, so tritt an deren Stelle eine Abmahnung.
- (4) Der Gläubiger kann bereits vor dem Eintritt der Fälligkeit der Leistung zurücktreten, wenn offensichtlich ist, dass die Voraussetzungen des Rücktritts eintreten werden.
- (5) Hat der Schuldner eine Teilleistung bewirkt, so kann der Gläubiger vom ganzen Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat. Hat der Schuldner die Leistung nicht vertragsgemäß bewirkt, so kann der Gläubiger vom Vertrag nicht zurücktreten, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.
- (6) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Gläubiger für den Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigen würde, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist oder wenn der vom Schuldner nicht zu vertretende Umstand zu einer Zeit eintritt, zu welcher der Gläubiger im Verzug der Annahme ist.

Das Rücktrittsrecht nach § 323 Abs.1 BGB setzt grundsätzlich voraus, dass der Gläubiger dem Schuldner eine **angemessene Nachfrist** setzt, bevor er zurücktreten kann.

### b. Der Rücktritt wegen **Verletzung einer Pflicht** nach § 241 Abs.2 BGB (§ 324 BGB)

#### § 324 BGB Rücktritt wegen Verletzung einer Pflicht nach § 241 Abs. 2 BGB

Verletzt der Schuldner bei einem gegenseitigen Vertrag eine Pflicht nach § 241 Abs. 2, so kann der Gläubiger zurücktreten, wenn ihm ein Festhalten am Vertrag **nicht mehr zuzumuten** ist.

### c. Rücktritt und Schadensersatz

#### § 325 BGB Schadensersatz und Rücktritt

Das Recht, bei einem gegenseitigen Vertrag Schadensersatz zu verlangen, wird durch den Rücktritt nicht ausgeschlossen.

## VI. Wegfall oder Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB)

§ 313 BGB:

1. Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so kann Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.
2. Einer Veränderung der Umstände steht es gleich, wenn wesentliche Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, sich als falsch herausstellen.
3. Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so kann der benachteiligte Teil vom Vertrag zurücktreten. An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt für Dauerschuldverhältnisse das Recht zur Kündigung.

*Beispiele:*

Nach Vertragsabschluß ändern sich die Verhältnisse grundlegend: Krieg oder kriegsähnliche Verhältnisse; Revolutionen; Naturkatastrophen; grobe Veränderung des Wertverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung durch eine Gesetzesänderung nach Vertragsabschluß.

Die Fälle, die unter diese Vorschrift fallen sind aber auch teilweise in § 275 BGB erfaßt.

§ 275 BGB Ausschluss der Leistungspflicht

Der Anspruch auf Leistung ist ausgeschlossen, soweit diese für den Schuldner oder für jedermann unmöglich ist.

Der Schuldner kann die Leistung verweigern, soweit diese einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Gläubigers steht. Bei der Bestimmung der dem Schuldner zuzumutenden Anstrengungen ist auch zu berücksichtigen, ob der Schuldner das Leistungshindernis zu vertreten hat.

Der Schuldner kann die Leistung ferner verweigern, wenn er die Leistung persönlich zu erbringen hat und sie ihm unter Abwägung des seiner Leistung entgegenstehenden Hindernisses mit dem Leistungsinteresse des Gläubigers nicht zugemutet werden kann.

Beide Vorschriften haben einen großen Überschneidungsbereich

Das Gesetz läßt offen, in welchem Verhältnis § 313 BGB zu den Regelungen in § 275 Abs.2 und 3 BGB steht.

Hätten die Parteien beispielsweise bei Kenntnis einer Leistungerschwerung im Sinne §§ 275 Abs.2 und 3 BGB den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, so würden dem Wortlaut nach **beide Vorschriften eingreifen**, jedoch mit **ganz unterschiedlichen Rechtsfolgen**:

- im Falle des § 313 BGB: Vertragsanpassung –
- im Falle des § 275 BGB: Leistungsverweigerungsrecht und eventuell Schadensersatzpflicht des Schuldners.<sup>17</sup>

*Die Regierungsbegründung ist widersprüchlich:*

- Dem § 275 Abs.2 S.2 BGB soll es „in bewusster Abgrenzung“ zu § 313 BGB **gerade auch** .. um das **Schuldnerinteresse** gehen.<sup>18</sup>
- Dem § 313 BGB sollen Fälle der „Unerschwinglichkeit“, „**wirtschaftliche**“ oder „sittliche“ „Unmöglichkeit“ zugeordnet werden.

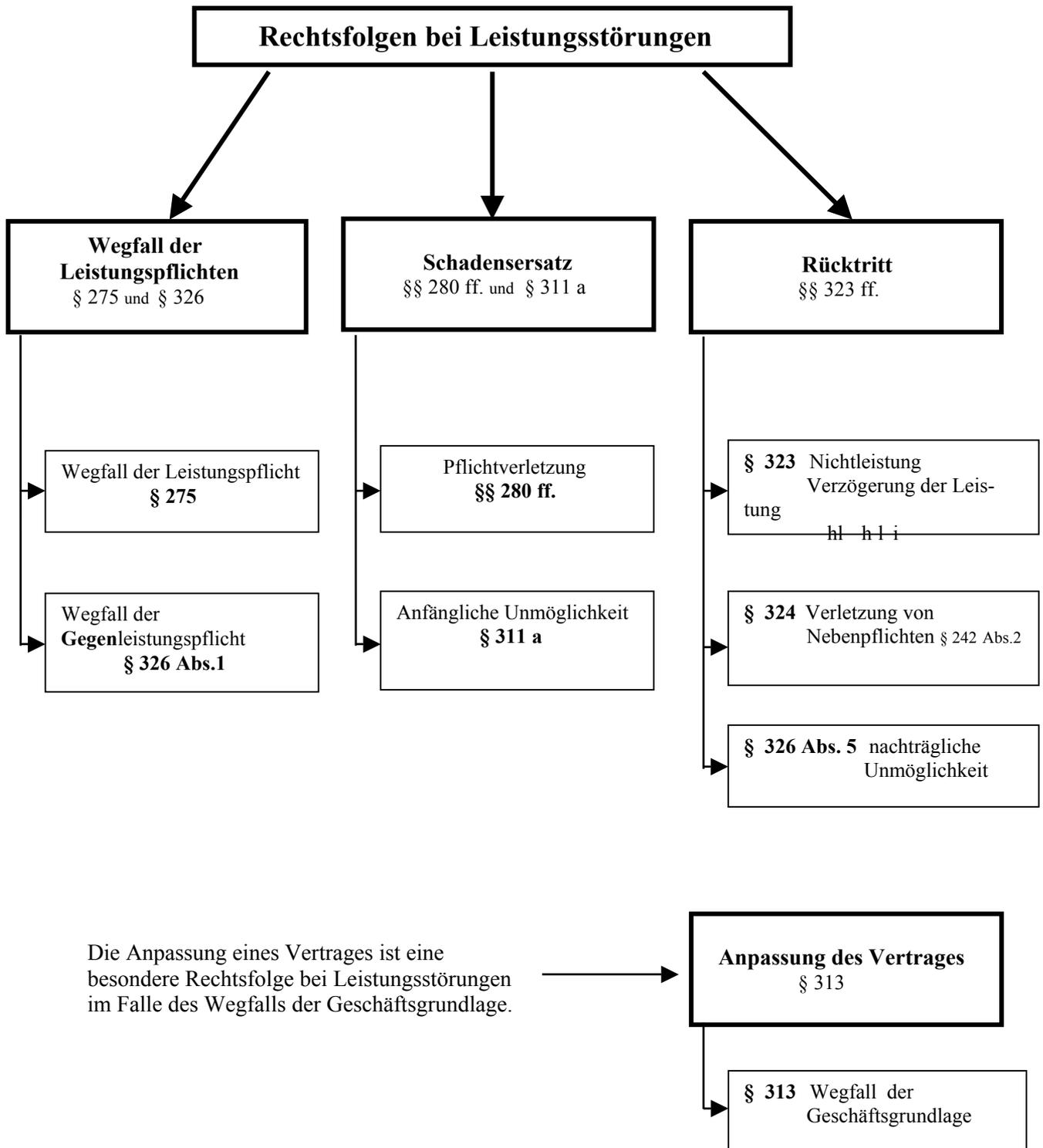
Wenn es bei § 275 Abs.2 S.2 BGB als Abgrenzung zu § 313 BGB um das **Schuldnerinteresse** gehen soll, dann ist dieses Abgrenzungskriterium untauglich, da es bei der **wirtschaftlichen** Unmöglichkeit im Sinne des § 313 BGB **gleichfalls - und zwar in ganz evidenter Weise** - um das **Schuldnerinteresse** geht.

<sup>17</sup> So Zimmer, NJW 2002, S.12.

<sup>18</sup> BT-Dr 14/6040, S.130

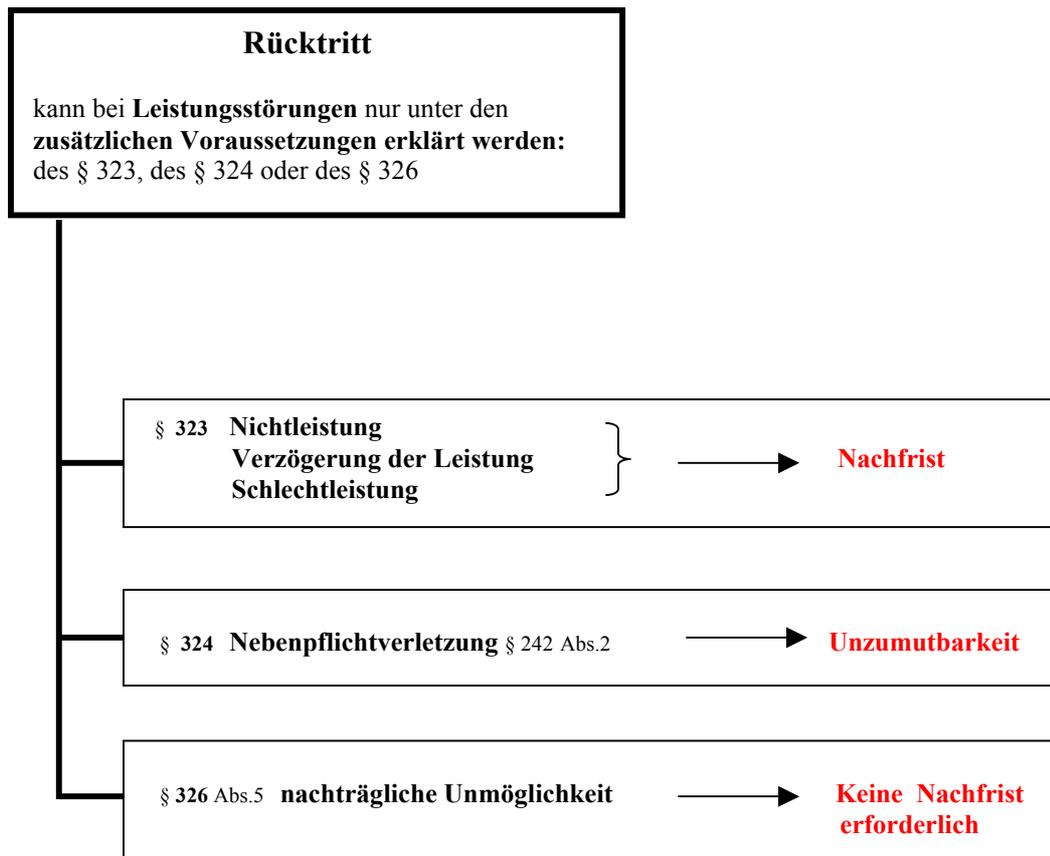
§ 5 Überblicke über die Rechtsfolgen bei Leistungsstörungen

Überblick 1



Rechtsfolgen bei Leistungsstörungen

Überblick 2



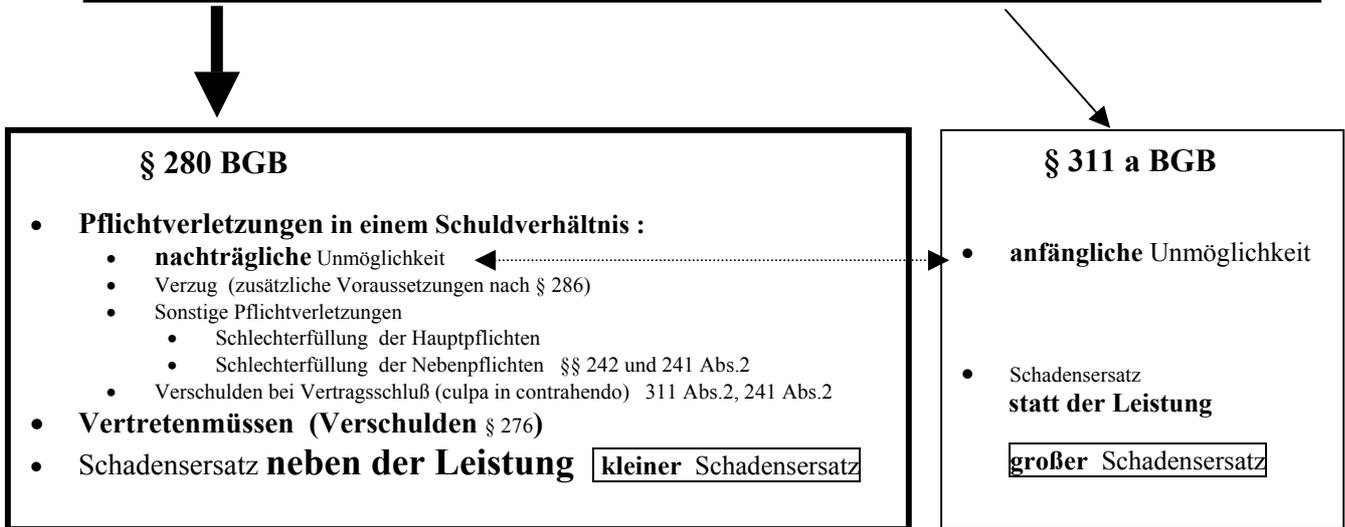
**Rechtsfolgen bei Leistungsstörungen**

**Überblick 3**

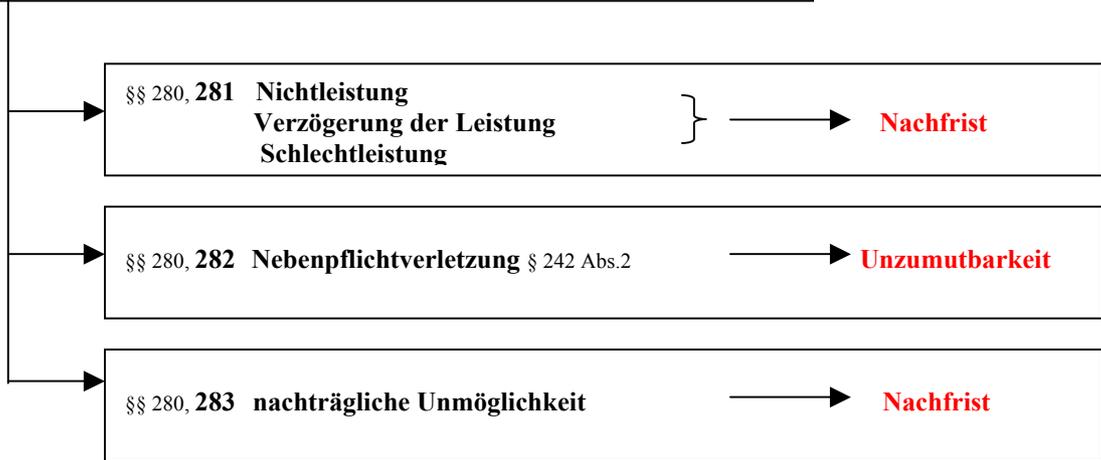
Für **Schadensersatzansprüche** kennt das Schuldrecht lediglich **zwei** Anspruchsgrundlagen:

1. **§ 311 a** BGB erfaßt ausschließlich Fälle mit **anfänglicher** Unmöglichkeit.
2. **§ 280** BGB erfaßt **sämtliche anderen Fälle** der Leistungsstörungen (einschl. **nachträgliche** Unmöglichkeit), mit Ausnahme der **Sonderregelungen** für: **Kauf – Werkvertrag - Miete Reisevertrag - Dienstvertrag**

**Schadensersatz** wegen **Pflichtverletzung** und **anfänglicher Unmöglichkeit**  
§§ 280 und 311 a

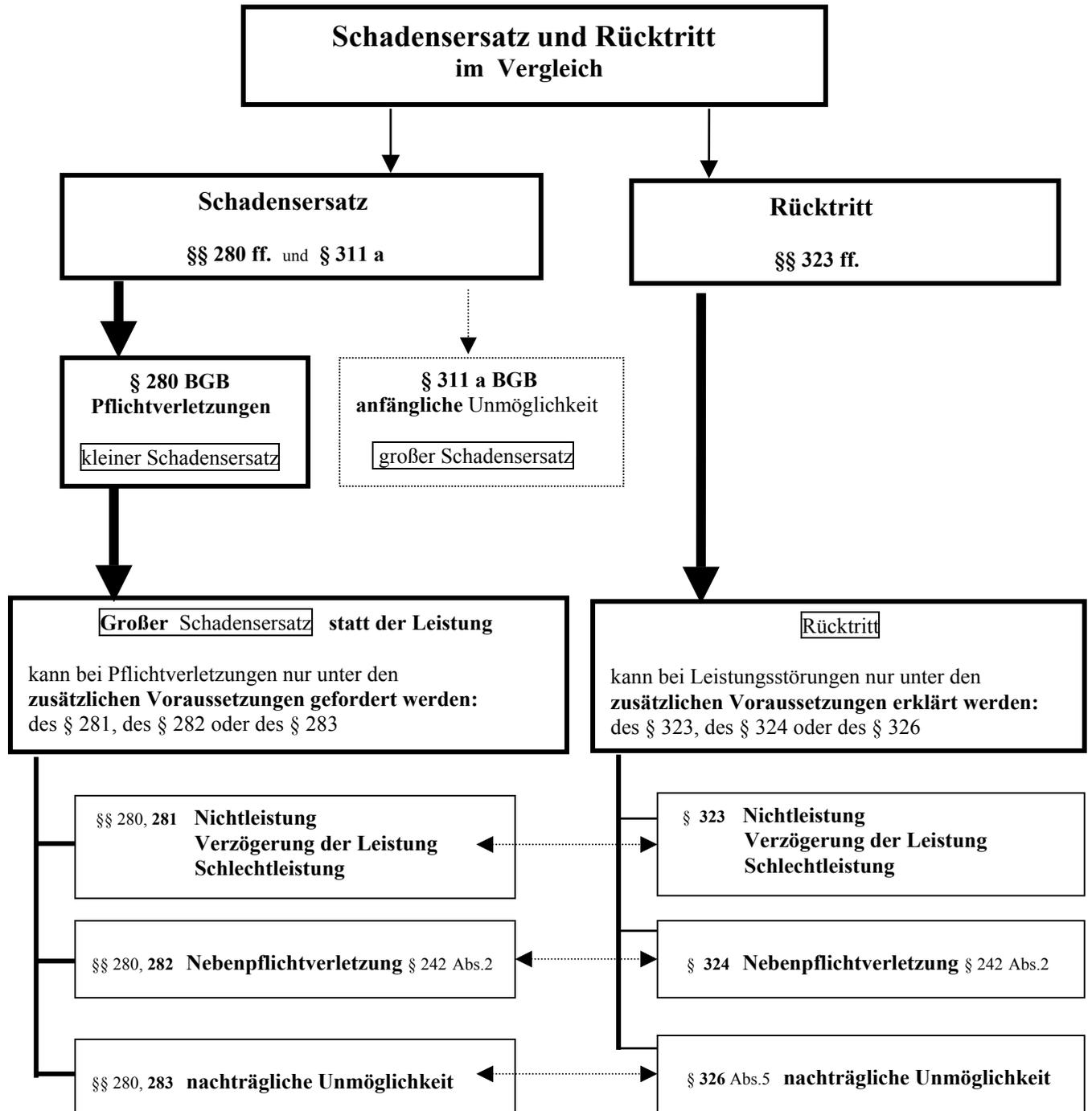


• Schadensersatz **statt der Leistung** großer Schadensersatz  
**zusätzliche Voraussetzungen:** des § 281, des § 282 oder des § 283



Rechtsfolgen bei Leistungsstörungen

Überblick 4



## § 6 Schadensersatz (§§ 249 ff. BGB)

- I. Begriffe
- II. Umfang des Schadensersatzes
- III. Immaterielle Schäden
- IV. Art des Schadensersatzes
- V. Schadensminderung bei Mitverschulden

Das Schadensersatzrecht ist zum 1.8.2002 einschneidend geändert worden.

### I. Begriffe

Wir unterscheiden materielle und immaterielle Schäden.

#### 1. Materielle Schäden

**Materielle** Schäden oder Vermögensschäden sind alle Beeinträchtigungen der **in Geld bewertbaren Güter**. Dazu gehören die Verminderung des Vermögens einer Person und die sichere Aussicht auf weiteren Vermögenserwerb, wie z.B. entgangene Gewinne.

*Beispiele:*

Bei einem Unfall sind materielle Schäden: die Arztkosten; der Verdienstaussfall und die infolge der Schäden in Zukunft nicht mehr erzielbaren Einkünfte.

#### 2. Immaterielle Schäden

**Immaterielle** Schäden sind solche Nachteile, die sich nicht als Vermögensverluste berechnen lassen; es sind Nichtvermögensschäden.

*Beispiele:*

Schmerzen bei einem Unfall; Verlust des alten Erbstücks, an dem man besonders "hängt". Hier ist zwischen dem materiellen Wert des Stücks und dem besonderen Affektionsinteresse zu unterscheiden.

### II. Umfang des Schadensersatzes (§ 249 ff. BGB)

Im deutschen Recht werden nach §§ 249 ff. BGB grundsätzlich nur die materiellen und immaterielle Schäden ersetzt.

§ 249 BGB

(1) Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.

(2) Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Bei der Beschädigung einer Sache schließt der nach Satz 1 erforderliche Geldbetrag die Umsatzsteuer nur mit ein, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.

### III. Immaterielle Schäden

Immaterielle Schäden werden nach § 253 Abs.2 BGB ersetzt.

§ 253 BGB

Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann Entschädigung in Geld nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden.

**Ist wegen einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung Schadensersatz zu leisten, kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.**

**Nicht erforderlich ist eine vorsätzliche Schädigung.**

### IV. Art des Schadensersatzes

---

Nach § 249 S.1 BGB ist grundsätzlich **der Zustand** wiederherzustellen, **der bestehen würde**, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Dieser hypothetische Zustand ist bei einer Verpflichtung zum Schadensersatz in Natur wiederherzustellen (**Grundsatz der Naturalrestitution**).

Man muss also die Frage stellen:

Wie stünde der Geschädigte jetzt, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre ?

*Beispiel:*

Bei einem Verkehrsunfall hat der Schädiger den PKW des Geschädigten wiederherzustellen oder wiederherstellen zu lassen. Nicht der Geschädigte muss sich darum bemühen.

Der **Gläubiger** kann jedoch bei Personen- oder Sachschäden anstatt der Naturalrestitution den zur Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrag verlangen (§ 249 S.1 BGB).

Außerdem ist Schadensersatz in Geld stets dann zu leisten, wenn die Naturalherstellung unmöglich ist oder zur Befriedigung des Geschädigten nicht ausreicht (§ 251 BGB).

### V. Schadensminderung bei Mitverschulden

Der Geschädigte muss es sich jedoch zurechnen lassen, wenn er bei der Entstehung oder Vergrößerung des Schadens schuldhaft mitgewirkt hat (§ 254 BGB Mitverschulden).

Aus § 254 BGB folgt auch die Verpflichtung des Gläubigers, einen entstandenen Schaden so gering wie möglich zu halten.

## § 7 Haftung für Dritte (§§ 31, 278, 831 BGB)

- I. Erfüllungsgehilfe und Abschlussgehilfe (§ 278 BGB)
- II. Verrichtungsgehilfe (§ 831 BGB)
- III. Haftung für Organe von juristischen Personen (§ 31 BGB)

Wenn jemand eine Tätigkeit durch einen anderen „Dritten“ ausführen lässt, dann stellt sich die Frage, haftet er für die Schäden, die der Dritte verursacht.

*Beispiele:*

- Haftet eine Bank ihren Kunden für Schäden, die dem Kunden durch den Bankangestellten zugefügt werden ?
- Haftet ein Hauseigentümer für Schäden, die sein Gärtner anderen Personen zufügt ?

Für diese Fragestellung müssen wir streng unterscheiden, **ob die andere „dritte“ Person**, für die gehaftet werden soll

- ein **Schuldverhältnis erfüllt** **o d e r**
- eine **unerlaubte Handlung begeht** (§§ 823 ff. BGB).

### I. Erfüllungsgehilfe und Abschlussgehilfe (§ 278 BGB)

Wenn es sich um die **Erfüllung eines Schuldverhältnisses** handelt, die ein Schuldner durch eine andere „dritte“ Person vornehmen lässt, dann sind die Voraussetzungen der Haftung des Schuldners für das Verhalten der „dritten“ Person in § 278 BGB geregelt.

§ 278 BGB

Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, in gleichem Umfange zu vertreten wie eigenes Verschulden.

Man nennt die andere Person in diesem Fall "**Erfüllungsgehilfe**".

Der Schuldner, der seine Verpflichtungen nicht selbst erfüllt, sondern Dritte heranzieht, haftet für deren Verschulden in demselben Umfang, wie er für eigenes Verschulden haften würde.

§ 278 BGB ist **keine selbständige** Anspruchsgrundlage. Die Vorschrift erweitert die Haftung des Schuldners lediglich in Verbindung mit einer Anspruchsgrundlage. Die Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage müssen vorliegen.

*Beispiel:*

Der Handwerksmeister hat einen Auftrag. Er erledigt diesen Auftrag nicht selber, sondern er schickt seinen Gesellen. Der Geselle **erfüllt** die Verpflichtung des Handwerkmeisters, er ist ein sog. Erfüllungsgehilfe im Sinne des § 278 BGB.

Der Handwerksmeister, der zur Erfüllung des ihm erteilten Reparaturauftrages einen Gesellen schickt, hat für die schuldhaft schlechte Ausführung der Reparatur durch den Gesellen genauso einzustehen, wie für eigenes Verschulden (§ 278 BGB). Er kann sich weder darauf berufen, dass er für das schuldhafte Fehlverhalten des Gesellen nicht verantwortlich sei, noch dass er den Gesellen ordnungsgemäß ausgewählt habe. Es besteht keine Exkulpationsmöglichkeit für den Handwerksmeister wenn es um die schlechte Erfüllung der Verpflichtungen aus dem vertraglichen Schuldverhältnis durch den Gesellen geht.

### II. Verrichtungsgehilfe (§ 831 BGB)

Wenn es um die Frage geht, ob ein Schuldner für eine **unerlaubte Handlung eines Dritten** haften soll (z.B. Haftung für die unerlaubten Handlungen seines Bankangestellten, seines Kellners oder seines Gärtners), so findet sich die gesetzliche Regelung für diese Frage in § 831 BGB.

Der "Geschäftsherr" haftet unter den Voraussetzungen des § 831 BGB für die **unerlaubten Handlungen** seiner "Beschäftigten". Man nennt diese Personen „**Verrichtungsgehilfen**“. Grundsätzlich haftet der Geschäftsherr für die unerlaubten Handlungen seines Verrichtungsgehilfen nach § 831 BGB.

§ 831 BGB:

Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher für den Geschäftsherrn die Besorgung eines der im Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Geschäfte durch Vertrag übernimmt.

*Beispiel:*

Der Handwerksmeister schickt seinen Gesellen. Der Geselle begeht jetzt gegenüber dem "Dritten" eine unerlaubte Handlung, z.B. er bestiehlt den Kunden.  
Haftet der Handwerksmeister für den Diebstahl seines Gesellen ?

Der Geselle wird bei dieser Fragestellung "**Verrichtungsgehilfe**" genannt.

Die Haftung für die **unerlaubten Handlungen** Dritter (Verrichtungsgehilfen) besteht jedoch nicht in dem gleichen Umfang, wie die Haftung für die **Pflichtverletzungen** Dritter (Erfüllungsgehilfen) bei der Erfüllung von Verbindlichkeiten. Im Unterschied zur Regelung bei der Haftung für Erfüllungsgehilfen kann sich der Geschäftsherr bei der Haftung für Verrichtungsgehilfen **aus der Haftung befreien**, wenn er nachweist, dass er **bei der Auswahl des Verrichtungsgehilfen "die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet"** hat.

Dies ist in der Praxis häufig der Fall, sodass in der Regel eine Haftung für unerlaubte Handlungen anderer Personen, deren man sich bedient, entfällt.

Jemand kann für einen Schuldner **zugleich** Erfüllungsgehilfe und Verrichtungsgehilfe sein.  
Beispielsweise wenn der Dritte sowohl eine vertragliche Verpflichtungen für einen Schuldner schlecht erfüllt und dabei zugleich eine unerlaubte Handlung begeht.

*Beispiel 1:*

Der Kellner verschüttet die Suppe auf die Bluse des Gastes. Der Gastwirt haftet aus zwei Anspruchsgrundlagen.  
Er begeht eine Vertragsverletzung, für die der Gastwirt nach §§ 278, 280 BGB einzustehen hat (Erfüllungsgehilfe).  
Er begeht gleichzeitig eine unerlaubte Handlung, für die der Gastwirt nach §§ 831, 823 BGB einzustehen hat (Verrichtungsgehilfe).

*Beispiel 2:*

**Sachverhalt:**

Der Installateurmeister A schickt einen seiner schlechtesten Gesellen, der schon mehrfach wegen schlampiger Arbeit abgemahnt werden mußte, zur Reparatur eines Gasbadeofens zum Kunden X. Der Geselle raucht fahrlässigerweise während des Schweißens eine Zigarette. Es kommt zu einer Explosion.  
Die Explosion richtet Schäden in den Räumen des Kunden X an.  
Außerdem wird ein zufällig vorbeikommender Passant P durch eine zerberstende Fensterscheibe verletzt.

**Lösung:**

1. Haftung des A gegenüber dem Kunden X aus Vertrag nach § 280 BGB in Verbindung mit § 278 BGB.  
A haftet dem Kunden X für die vertragliche Pflichtverletzung durch den Gesellen nach § 278 BGB. Der Geselle ist hinsichtlich der vertraglichen Pflichtverletzung Erfüllungsgehilfe des A.
2. Haftung des A gegenüber dem Kunden X aus unerlaubter Handlung nach § 831 BGB  
A haftet dem Kunden X außerdem für die unerlaubte Handlung (fahrlässige Eigentumsverletzung, § 823 Abs.1 BGB) des Gesellen nach § 831 BGB. Der Geselle ist Verrichtungsgehilfe des A.  
Da A den Gesellen nicht ordnungsgemäß ausgewählt hat, kann er sich aus der Haftung nach §§ 831, 823 BGB **nicht** befreien (= nicht exkulpieren).
3. Haftung des A gegenüber dem Passanten aus Vertrag in Verbindung mit § 278  
Die Haftung des A gegenüber dem Passanten kann nicht auf Vertragsverletzung gestützt werden, da zwischen A und dem Passanten kein Vertrag besteht.  
Insofern entfällt eine Haftung für den Gesellen gem. § 278 BGB.
4. Haftung des A gegenüber dem Passanten aus unerlaubter Handlung (§ 831 BGB).  
Der A haftet dem Passanten für das Fehlverhalten seines Gesellen nach §§ 831, 823 BGB.
5. Haftung des Gesellen
  - a. Eine Haftung des Gesellen gegenüber dem Kunden X und gegenüber dem Passanten A aus Vertrag entfällt, da er keinen Vertrag weder mit X noch mit dem Passanten geschlossen hat.
  - b. Unabhängig von der Haftung des A haftet der Geselle sowohl dem X wie auch dem Passanten aus § 823 BGB.
  - c. Eine Haftung des Gesellen gegenüber dem Installateurmeister A für dessen Schäden richtet sich nach dem Arbeitsrecht.

---

### III. Haftung für Organe von juristischen Personen (§ 31 BGB)

Für Organe von juristischen Personen (z.B. eingetragene Vereine, Aktiengesellschaften, GmbH) haftet die juristische Person nach § 31 BGB:

§ 31 BGB:

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Die Regelung des § 31 BGB wird nach neuerer Rechtsprechung auch für die rechtsfähigen Personengesellschaften (BGB-Gesellschaft, OHG, KG) analog angewandt.

Die Haftung für die Organe bezieht sich sowohl auf **Vertragsverletzungen** als auch auf **unerlaubte Handlungen**.

Im Unterschied zur Regelung nach § 831 BGB kann sich die juristische Person von der Haftung für ihre Organe **nicht exkulpieren**.

Ob neben der Haftung über § 31 BGB außerdem eine Haftung für die Handlungen der Organe nach § 278 und § 831 BGB in Frage kommen kann, ist umstritten.

Man verweist teilweise darauf, dass die Haftung für die Organe eine Haftung für eigenes Verschulden sei, während eine Haftung nach §§ 278, 831 BGB eine Haftung für Fremdverschulden betreffe.

Erforderlich ist nach § 31 BGB, dass die zum Schadensersatz verpflichtende Handlung **"in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung"** begangen wurde.

Es muss dazu ein innerer Zusammenhang zwischen der zum Schadensersatz verpflichtenden Handlung einerseits und dem Geschäftsbereich des Organs andererseits bestehen.

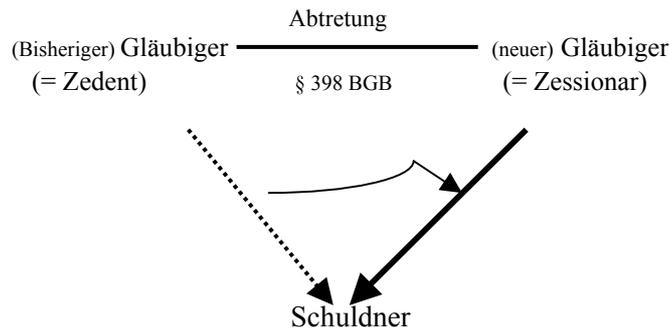
Für Handlungen des Organs, die nur **"bei Gelegenheit"**, aber nicht **"in Ausführung"** der ihm zustehenden Verrichtungen begangen wurde, haftet die **juristische Person nicht**.

## § 8 Rechtsnachfolge im Schuldverhältnis

### I. Forderungsabtretung (§§ 398 ff. BGB = Zession)

#### 1. Voraussetzungen

Im deutschen Recht ist es zulässig, eine Forderung abzutreten, ohne dass der Schuldner zustimmen braucht. Die Abtretung kommt durch einen Vertrag des Gläubigers mit dem Forderungserwerber zustande (§ 398 BGB). Der neue Gläubiger (= Zessionar) tritt an die Stelle des bisherigen Gläubigers (= Zedent).



Eine Mitwirkung des Schuldners ist nicht erforderlich.

Die Abtretung ist wirksam, ohne dass der Schuldner gehört oder benachrichtigt wird oder sonst irgendeine Kenntnis von der Forderungsabtretung erlangt haben mußte. Die Forderungsabtretung ist formfrei.

Es können bedingte, befristete oder **auch erst zukünftig entstehende Forderungen abgetreten werden**.

#### 2. Schutz des Schuldners (§§ 404 ff. BGB)

Da eine Mitwirkung des Schuldners bei der Forderungsabtretung nicht erforderlich ist, muß er gegen mancherlei mögliche Nachteile geschützt werden. Die **Schutzvorschriften für den Schuldner** enthalten die §§ 404 ff. BGB.

##### a. Befreiende Wirkung (§ 407 BGB)

*Beispiel:*

A hat gegen X eine Forderung. A tritt die Forderung an die Bank B ab, ohne den X zu informieren.

X zahlt an A. A nimmt die Zahlung an, ohne etwas zu sagen.

X wird von seiner Verpflichtung gegenüber der Bank B frei, obgleich er an den Falschen gezahlt hat.

##### b. Einwendungen (§ 404 BGB)

Der Schuldner kann dem neuen Gläubiger alle Einwendungen entgegensetzen, die er auch gegenüber dem bisherigen Gläubiger hatte (§ 404 BGB).

##### c. Aufrechnung (§ 406 BGB)

Die Aufrechnung setzt grundsätzlich die **Gegenseitigkeit der Ansprüche** voraus (§ 387 BGB).

*Beispiel:*

A hat gegen X eine Forderung in Höhe von €URO 1.000,--. Diese Forderung tritt A an den B nach § 398 BGB ab.

Der Schuldner X hatte jedoch eine Gegenforderung gegen den A in Höhe von €URO 1.500,--.

X kann gemäß § 406 BGB auch gegenüber dem B in Höhe von 1000.-- €URO aufrechnen.

### II. Schuldübernahme (§§ 414 ff. BGB)

Nach § 414 BGB kann eine Schuld von einem Dritten in der Weise übernommen werden, dass der alte Schuldner von der Schuld befreit wird. Der neue Schuldner tritt an die Stelle des alten Schuldners. Das ist die sog. **befreiende Schuldübernahme**.

Die **befreiende Schuldübernahme** kommt durch einen Vertrag zwischen dem Gläubiger und dem neuen Schuldner zustande (§ 414 BGB). (Lehnt der alte Schuldner die Übernahme ab, bleibt er neben dem neuen Schuldner als Gesamt-

---

schuldner verpflichtet, entsprechende Anwendung des § 333 BGB).

Oder die **befreiende Schuldübernahme** wird zwischen dem alten und dem neuen Schuldner vereinbart, dann bedarf sie jedoch der **Genehmigung** des Gläubigers (§ 415 Abs.1 BGB).

Daneben gibt es noch die sog. **kumulative Schuldübernahme (= Schuldbeitritt)**, bei der der neue Schuldner neben den alten Schuldner tritt. Der Gläubiger hat dann zwei Schuldner, die ihm als Gesamtschuldner haften (§ 421 BGB).

Der Schuldbeitritt ist gesetzlich nicht geregelt. Die Zulässigkeit der Vereinbarung ergibt sich aus dem Grundsatz der Vertragsfreiheit gem. § 305 BGB.

(Abgrenzungsprobleme ergeben sich für den formfreien Schuldbeitritt gegenüber der formpflichtigen Bürgschaft, §§ 765,766 BGB).

### III. Vertragsübernahme

Die Vertragsübernahme ist im Gesetz nicht geregelt. Es besteht jedoch ein praktisches Bedürfnis. Wegen der Vertragsfreiheit kann eine derartige Vereinbarung getroffen werden. Anwendbar sind die Regelungen der §§ 398 ff. und 414 ff. BGB.

Demgemäß müssen bei einem derartigen Vertrag **alle drei Beteiligten einverstanden** sein.

## § 9 Besondere Vertriebsformen

- I. Haustürgeschäfte
- II. Fernabsatzverträge

### I. Haustürgeschäfte (§§ 312, 312 a BGB)

1. Begriff des Haustürgeschäfts
2. Rechtsfolgen

Bei Haustürgeschäften soll der Verbraucher vor Überrumpelungen geschützt werden.

#### 1. Begriff des Haustürgeschäfts (§ 312 Abs.1 BGB).

Für ein Haustürgeschäft ist erforderlich

- a. Vertrag zwischen einem Unternehmer (§ 14 BGB) und einem Verbraucher (§ 13 BGB),
- b. Gegenstand des Vertrages ist eine entgeltliche Leistung,
- c. zu dessen Abschluß der Verbraucher durch mündliche Verhandlungen bestimmt worden ist,
- d. - an seinem Arbeitsplatz oder
  - im Bereich einer Privatwohnung,
  - anlässlich einer von der anderen Vertragspartei oder von einem Dritten zumindest auch in ihrem Interesse durchgeführten Freizeitveranstaltung oder
  - im Anschluss an ein überraschendes Ansprechen in Verkehrsmitteln
  - oder im Bereich öffentlich zugänglicher Verkehrsflächen.

*Verbraucher* ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§ 13 BGB).

*Unternehmer* ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen (§ 14 BGB).

#### 2. Widerrufsrecht

Dem Verbraucher steht ein Widerrufsrecht gemäß §§ 312, 355 BGB zu.

§ 312 BGB Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften

- (1) Bei einem Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, der eine entgeltliche Leistung zum Gegenstand hat und zu dessen Abschluss der Verbraucher durch mündliche Verhandlungen an seinem Arbeitsplatz oder im Bereich einer Privatwohnung, anlässlich einer von der anderen Vertragspartei oder von einem Dritten zumindest auch in ihrem Interesse durchgeführten Freizeitveranstaltung oder im Anschluss an ein überraschendes Ansprechen in Verkehrsmitteln oder im Bereich öffentlich zugänglicher Verkehrsflächen bestimmt worden ist (Haustürgeschäft), steht dem Verbraucher ein Widerrufsrecht gemäß § 355 zu. Dem Verbraucher kann anstelle des Widerrufsrechts ein Rückgaberecht nach § 356 eingeräumt werden, wenn zwischen dem Verbraucher und dem Unternehmer im Zusammenhang mit diesem oder einem späteren Geschäft auch eine ständige Verbindung aufrechterhalten werden soll.
- (2) Die erforderliche Belehrung über das Widerrufs- oder Rückgaberecht muss auf die Rechtsfolgen des § 357 Abs. 1 und 3 hinweisen.
- (3) Das Widerrufs- oder Rückgaberecht besteht unbeschadet anderer Vorschriften nicht bei Versicherungsverträgen oder wenn
  1. im Fall von Absatz 1 Nr. 1 die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Abschluss des Vertrags beruht, auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden sind oder
  2. die Leistung bei Abschluss der Verhandlungen sofort erbracht und bezahlt wird und das Entgelt 40 Euro nicht übersteigt oder
  3. die Willenserklärung des Verbrauchers von einem Notar beurkundet worden ist.

§ 312 a BGB Verhältnis zu anderen Vorschriften

Unterfällt ein Haustürgeschäft zugleich den Regelungen über

- Verbraucherdarlehensverträge oder Finanzierungshilfen (§§ 491 bis 504) oder über
  - Teilzeit-Wohnrechteverträge (§§ 481 bis 487) oder erfüllt ein Haustürgeschäft zugleich die Voraussetzungen eines
  - Geschäfts nach § 11 oder § 15h des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen,
  - nach § 23 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften oder
  - nach § 4 des Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht,
- so finden nur die Vorschriften über diese Geschäfte Anwendung.

## II. Fernabsatzverträge (§§ 312 b – 312 e BGB)

1. Begriff des Fernabsatzvertrages
2. Informationspflichten
  - a. Informationspflichten bei Telefongesprächen
  - b. Informationspflichten **vor** Vertragsabschluss
  - c. **Nachträgliche** Informationspflichten
3. Widerrufs- und Rückgaberecht
4. Sonderregeln für den E-Commerce (§ 312 e BGB)
  - a. Begriff des elektronischen Geschäftsverkehrs
  - b. Bereitstellung von Korrekturmitteln
  - c. Informationspflichten
  - d. Zugangsbestätigung
  - e. Abrufmöglichkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen

Bei Fernabsatzverträgen soll der Verbraucher im Gegensatz zu den Haustürgeschäften vor den Gefahren geschützt werden, die durch die Distanz über Fernkommunikationsmittel entstehen.

### 1. Begriff des Fernabsatzvertrages (§ 312 b Abs.1 BGB).

Fernabsatzverträge sind Verträge über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen werden, es sei denn, dass der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt (§ 312 b Abs.1 BGB).

Fernkommunikationsmittel sind Kommunikationsmittel, die zur Anbahnung oder zum Abschluss eines Vertrags zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragsparteien eingesetzt werden können, insbesondere Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails sowie Rundfunk, Tele- und Mediendienste.

### 2. Informationspflichten

#### a. Informationspflichten bei Telefongesprächen

Bei Telefongesprächen muss der Unternehmer seine Identität und den geschäftlichen Zweck des Vertrags bereits zu Beginn des Gesprächs ausdrücklich offen legen (§ 312 c Abs.2 Satz 2 BGB).

#### b. Informationspflichten vor Vertragsabschluss

Der Unternehmer hat den Verbraucher rechtzeitig vor Abschluss eines Fernabsatzvertrags in einer dem eingesetzten Fernkommunikationsmittel entsprechenden Weise klar und verständlich zu informieren über

1. die Einzelheiten des Vertrags, für die dies in der Rechtsverordnung nach Art. 240 **EGBGB** bestimmt ist, und
2. den geschäftlichen Zweck des Vertrags.
3. Der Unternehmer hat dem Verbraucher die in der RechtsVO nach Art. 240 des **EBGB** bestimmten Informationen in dem dort bestimmten Umfang und der dort bestimmten Art und Weise alsbald, spätestens bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrags, bei Waren spätestens bei Lieferung an den Verbraucher, in Textform mitzuteilen.

#### § 1 BGB-Info-VO (Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen)<sup>19</sup>

(1) Der Unternehmer muss den Verbraucher gemäß § 312 c Abs.1 Nr.1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vor Abschluss eines Fernabsatzvertrags mindestens informieren über:

1. seine Identität,
2. seine Anschrift,
3. wesentliche Merkmale der Ware oder Dienstleistung sowie darüber, wie der Vertrag zustande kommt,
4. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat,
5. einen Vorbehalt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung (Ware oder Dienstleistung) zu erbringen, und einen Vorbehalt, die versprochene Leistung im Fall ihrer Nichtverfügbarkeit nicht zu erbringen,
6. den Preis der Ware oder Dienstleistung einschließlich aller Steuern und sonstiger Preisbestandteile,
7. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Liefer- und Versandkosten,
8. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Lieferung oder Erfüllung,
9. das Bestehen eines Widerrufs- oder Rückgaberechts,
10. Kosten, die dem Verbraucher durch die Nutzung der Fernkommunikationsmittel entstehen, sofern sie über die üblichen Grundtarife, mit denen der Verbraucher rechnen muss, hinausgehen und
11. die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises.

(2) Der Unternehmer hat dem Verbraucher gemäß § 312c Abs.2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die in Absatz 1 Nr.1 bis 9 bestimm-

<sup>19</sup> Verordnung über Informationspflichten nach bürgerlichem Recht (BGB-Informationspflichten-Verordnung – BGB-InfoV) Vom 2. 1. 2002 (BGBl. I S. 342) BGBl. III /FNA 400–1–4

ten Informationen in Textform mitzuteilen.

(3) Der Unternehmer hat dem Verbraucher gemäß § 312c Abs.2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ferner folgende weitere Informationen in Textform und in einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form mitzuteilen:

1. Informationen über die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung und Rechtsfolgen des Widerrufs- oder Rückgaberechts sowie über den Ausschluss des Widerrufs- oder Rückgaberechts,
2. die Anschrift der Niederlassung des Unternehmers, bei der der Verbraucher Beanstandungen vorbringen kann, sowie eine ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten,
3. Informationen über Kundendienst und geltende Gewährleistungs- und Garantiebedingungen und
4. die Kündigungsbedingungen bei Verträgen, die ein Dauerschuldverhältnis betreffen und für eine längere Zeit als ein Jahr oder für unbestimmte Zeit geschlossen werden.

### c. Nachvertragliche Informationspflichten

Spätestens bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrags, bei Waren spätestens bei Lieferung an den Verbraucher, hat der Unternehmer dem Verbraucher die Informationen in Textform mitzuteilen.

## 3. Widerrufs- und Rückgaberecht

Dem Verbraucher steht bei einem Fernabsatzvertrag ein Widerrufsrecht nach § 355 BGB zu.

### § 312 d BGB Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen

Dem Verbraucher steht bei einem Fernabsatzvertrag ein Widerrufsrecht nach § 355 zu. Anstelle des Widerrufsrechts kann dem Verbraucher bei Verträgen über die Lieferung von Waren ein Rückgaberecht nach § 356 eingeräumt werden.

Die **Widerrufsfrist** beginnt abweichend von § 355 Abs. 2 Satz 1 **nicht vor Erfüllung der Informationspflichten** gemäß § 312 c Abs. 2, bei der Lieferung von Waren nicht vor dem Tag ihres Eingangs beim Empfänger, bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor dem Tag des Eingangs der ersten Teillieferung und bei Dienstleistungen nicht vor dem Tag des Vertragschlusses; § 355 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung.

Das Widerrufsrecht erlischt bei einer Dienstleistung auch, wenn der Unternehmer mit der Ausführung der Dienstleistung mit ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder der Verbraucher diese selbst veranlasst hat.

Das **Widerrufsrecht besteht nicht** bei Fernabsatzverträgen, soweit nicht ein anderes bestimmt ist:

zur Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind oder die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind oder schnell verderben können oder deren Verfallsdatum überschritten würde,

zur Lieferung von Audio- oder Videoaufzeichnungen oder von Software, sofern die gelieferten Datenträger vom Verbraucher entsiegelt worden sind,

zur Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierten,

zur Erbringung von Wett- und Lotterie-Dienstleistungen oder

die in der Form von Versteigerungen (§ 156) geschlossen werden.

## 4. Sonderregeln für den E-Commerce (§ 312 e BGB)

### a. Begriff des elektronischen Geschäftsverkehrs

Teledienste sind alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, die für eine individuelle Nutzung von kombinierbaren Daten wie Zeichen, Bildern oder Tönen bestimmt sind und denen eine Übertragung mittels Telekommunikation unterliegt (§ 2 Abs.1 TDG).

Mediendienste sind im Unterschied zu Telediensten an die Allgemeinheit gerichtet (§ 2 Abs.1 MDSStV).

### b. Bereitstellung von Korrekturmitteln

Der Unternehmer hat dem Kunden angemessene, wirksame und zugängliche technische Mittel zur Verfügung zu stellen, mit deren Hilfe der Kunde Eingabefehler vor Abgabe seiner Bestellung erkennen und berichtigen kann (§ 312 e Abs.1 Nr.1 BGB).

Im Internet müssen daher dem Kunden vor einem Absenden der Bestellung die Zusammenfassung seiner Angaben

mit einer Korrekturmöglichkeit angezeigt werden.

### c. Informationspflichten

#### § 3 BGB-Info-VO (Kundeninformationspflichten des Unternehmers bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr)

Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr muss der Unternehmer den Kunden gemäß § 312e Abs.1 Satz1 Nr.2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs informieren

1. über die einzelnen technischen Schritte, die zu einem Vertragsschluss führen,
2. darüber, ob der Vertragstext nach dem Vertragsschluss von dem Unternehmer gespeichert wird und ob er dem Kunden zugänglich ist,
3. darüber, wie er mit den gemäß § 312 e Abs.1 Satz 1 Nr.1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Verfügung gestellten technischen

- 
- Mitteln Eingabefehler vor Abgabe der Bestellung erkennen und berichtigen kann,
4. über die für den Vertragsschluss zur Verfügung stehenden Sprachen und
  5. über sämtliche einschlägigen Verhaltenskodizes, denen sich der Unternehmer unterwirft, sowie die Möglichkeit eines elektronischen Zugangs zu diesen Regelwerken.

*d. Zugangsbestätigung*

Der Unternehmer muß den **Zugang** der Bestellung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigen (§ 312 e Abs.1 Satz 1 Nr.3 BGB). Die Bestätigung kann entweder per E-Mail oder auf einer eigenen, besonderen Bestätigungsseite des Unternehmers im Internet erfolgen.

*e. Abrufmöglichkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen*

Der Unternehmer ist verpflichtet, die Vertragsbestimmungen nebst den allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vertragsabschluß abrufbar zu halten (§ 312 e Abs.1 Satz 1 Nr. 4 BGB).

## § 10 Beendigung des Schuldverhältnisses

- I. Erfüllung (§§ 362 ff. BGB)
- II. Leistung an Erfüllungs Statt - Leistung erfüllungshalber
- III. Hinterlegung (§§ 372 ff. BGB)
- IV. Aufrechnung (§§ 387 ff. BGB)
- V. Erlass (§ 397 BGB)
- VI. Aufhebungsvertrag (§ 305 BGB)
- VII. Rücktritt (§ 346 ff. BGB)
- VIII. Widerruf bei Verbraucherverträgen (§ 355 BGB)
- IX. Kündigung (§ 314 BGB)

### I. Erfüllung (§§ 362 ff. BGB)

Ein Schuldverhältnis erlischt durch Erfüllung. Die Erfüllung besteht in dem Bewirken der geschuldeten Leistung an den Gläubiger, § 362 I BGB.

Der Gläubiger muß auf Verlangen des Schuldners den Empfang der Leistung schriftlich quittieren, § 368 BGB.

### II. Leistung an Erfüllungs Statt (§§ 364, 365 BGB) und Leistung erfüllungshalber

Wenn der Schuldner eine andere als die geschuldete Leistung erbringt, dann müssen hinsichtlich der rechtlichen Wirkungen zwei Fälle unterschieden werden:

- Leistung an Erfüllungs Statt
- Leistung erfüllungshalber

Bei einer Leistung an Erfüllungs Statt erbringt der Schuldner anstelle der geschuldeten Leistung mit Zustimmung des Gläubigers eine andere Leistung. Dazu ist ein Vertrag zwischen Gläubiger und Schuldner erforderlich. Die Leistung "an Erfüllungs Statt" beendet das Schuldverhältnis ebenso wie die Erbringung der ursprünglich geschuldeten Leistung.

#### *Beispiele:*

A schuldet dem B 100 Sack Kartoffeln. Da A keine Kartoffeln liefern kann, bietet er dem B statt dessen 100 Sack Äpfel an. B erklärt sich einverstanden. Mit der Lieferung der Äpfel erlischt das Schuldverhältnis zwischen A und B. Auch die Inzahlungnahme einer gebrauchten Sache beim Kauf einer neuen stellt in der Regel eine Leistung an Erfüllungs statt dar.

Desgleichen ist die Überweisung der geschuldeten Geldsumme auf ein Konto des Gläubigers eine wirksame Leistung an Erfüllungs statt, wenn sich der Gläubiger damit einverstanden erklärt hat. Der Gläubiger erhält statt des Bargeldes eine Forderung gegen seine Bank. Die erforderliche Einverständniserklärung des Gläubigers liegt zwar noch nicht in der Kontoeröffnung, jedoch in der Angabe der Kontonummer auf Rechnungen, etc.

Wenn eine an Erfüllungs Statt gelieferte Sache mangelhaft ist, hat der Gläubiger die gleichen Rechte, wie der Käufer einer mangelhaften Sache (§§ 365, 459 ff. BGB).

Bei einer Leistung erfüllungshalber bleibt das ursprüngliche Schuldverhältnis solange bestehen, bis sich der Gläubiger durch Verwertung des Erfüllungssurrogats befriedigt hat. Die wichtigsten Anwendungsbeispiele für Leistungen erfüllungshalber sind die Abtretungen von Forderungen und die Hingabe von Wechseln und Schecks.

§ 364 Abs.2 BGB bestimmt hierzu, dass ein bestehendes Schuldverhältnis im Zweifel nicht erlischt, wenn der Schuldner gegenüber dem Gläubiger eine neue Verbindlichkeit eingeht, um ihn zu befriedigen.

Die Eingehung einer neuen zusätzlichen Verbindlichkeit stellt im Regelfall lediglich eine Leistung erfüllungshalber dar.

#### *Beispiel:*

Der Käufer bezahlt im Geschäft mit einem Scheck. Die Annahme des Schecks durch den Gläubiger geschieht regelmäßig nur erfüllungshalber.

Erst wenn der Scheck von der bezogenen Bank eingelöst wird, erlischt die ursprüngliche Verbindlichkeit.

### III. Hinterlegung (§§ 372 ff. BGB)

Ein weiteres Erfüllungssurrogat ist die Hinterlegung. Die Möglichkeit der Hinterlegung besteht für den Fall, dass sich der Gläubiger im Annahmeverzug befindet oder dass dem Schuldner die Person des Gläubigers unbe-

kannt ist (z.B. bei Streitigkeiten über die Frage, wer der Erbe eines verstorbenen Gläubigers ist; oder ob eine Abtretung wirksam ist). Die Hinterlegung geschieht bei einer Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts (§ 372 BGB i.V.m. Hinterlegungsordnung). Hinterlegungsfähige Sachen sind jedoch nur Geld, Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten. Soweit es sich um nicht hinterlegungsfähige Sachen handelt, kann der Schuldner sie bei Verzug des Gläubigers am Leistungsort versteigern lassen und den Erlös hinterlegen, § 383 BGB (Selbsthilfeverkauf).

*Beispiel:*

Vom Schuldner abzuholende Ware wird trotz Aufforderung gem. § 295 BGB nicht abgeholt.

Für den Bereich des Handelsrechts finden sich in §§ 373 ff. HGB Sondervorschriften zur Hinterlegung.

#### IV. Aufrechnung (§§ 387 ff. BGB)

1. Gegenseitigkeit
2. Gleichartigkeit
3. Einredefreiheit (§ 390 BGB)
4. Fälligkeit, Erfüllbarkeit
5. Gegenseitigkeit
6. Wirkung der Aufrechnung
7. Aufrechnungsausschlüsse

Eine weitere Form des Erfüllungssurrogats stellt die Aufrechnung dar. Wirtschaftlich gesehen ist die Aufrechnung die Verrechnung einer Forderung mit einer entstandenen Gegenforderung.

Durch die Möglichkeit der Aufrechnung wird ein wirtschaftlich sinnloses Hin und Her vermieden.

Die Aufrechnung erfolgt durch eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung (§ 388 BGB). Die Zustimmung des jeweiligen anderen Teils ist nicht erforderlich, sie kann ohne dessen ja auch gegen dessen Willen einseitig erklärt und durchgesetzt werden.

Voraussetzung für die Aufrechnung ist allerdings eine Aufrechnungslage (§§ 387 BGB).

##### 1. Gegenseitigkeit

Gläubiger und Schuldner der jeweiligen zur Aufrechnung stehenden Forderungen müssen identisch sein.

*Beispiel:*

A kann nicht mit einer Forderung, die ihm gegen den B zusteht, gegen eine Forderung aufrechnen, die ein Dritter X gegen ihn hat.

##### 2. Gleichartigkeit

Die Forderungen müssen gleichartig sein ("auf dieselbe Leistung gerichtet").

Es ist unzulässig, eine Forderung über **10 kg Äpfel** mit einer Gegenforderung über **10 kg Birnen** aufzurechnen.

Aufrechenbar sind nur **gleichartige Forderungen**:

*Beispiele:*

Äpfel gegen Äpfel, Birnen gegen Birnen, Geld gegen Geld usw.

**Nicht erforderlich** ist, dass die Forderungen auch die **gleiche Höhe** haben. Man kann daher eine Forderung über 500,- Euro mit einer Gegenforderung über 2.000,- Euro aufrechnen, dann bleibt eine Restforderung in Höhe von **1.500,- Euro** bestehen.

##### 3. Einredefreiheit (§ 390 BGB)

Die Forderung muß wirksam bestehen, ihr darf keine Einrede entgegenstehen.

##### 4. Fälligkeit, Erfüllbarkeit

Bei der Frage nach dem Erfordernis der Fälligkeit der beiden Forderungen ist zu unterscheiden:

die Forderung, mit der aufgerechnet werden soll, muss fällig und durchsetzbar sein.

Dagegen muss die Gegenforderung, gegen die aufgerechnet werden soll, nicht fällig sein.

##### 5. Gegenseitigkeit

Die Aufrechnung setzt grundsätzlich die **Gegenseitigkeit der Ansprüche** voraus (§ 387 BGB).

##### 6. Wirkung der Aufrechnung

Die Wirkung der Aufrechnung ist die Erfüllung (§ 389 BGB). Die Forderungen gelten mit der Aufrechnungserklärung rückwirkend in dem Zeitpunkt als erloschen, in welchem sie sich aufrechenbar gegenüberstanden. Dabei

darf jedoch nicht übersehen werden, dass die sich aufrechenbar gegenüberstehenden Forderungen nicht automatisch erlöschen, sondern dass die Aufrechnung eine Willenserklärung erfordert (§ 388 BGB).

### 7. Aufrechnungsausschlüsse

Einen wichtigen Aufrechnungsausschluß enthält § 393 BGB:

gegen eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung darf nicht aufgerechnet werden.

*Beispiel:*

A schuldet dem B 1.000,- Euro, hat jedoch kein Geld zur Rückzahlung. Vor Zorn zertrümmert B ein Auto des A und erklärt, er rechne mit seiner Forderung gegen die Schadensersatzforderung des A auf. Die Aufrechnung ist unzulässig (§ 393 BGB).

### V. Erlaß (§ 397 BGB)

Ein Schuldverhältnis kann zum Erlöschen gebracht werden, wenn der Gläubiger dem Schuldner die Schuld durch Vertrag erläßt (§ 397 BGB). Einseitig kann der Gläubiger nicht rechtswirksam auf seine Forderung verzichten. Niemandem kann gegen seinen Willen eine Wohltat aufgenötigt werden.

### VI. Aufhebungsvertrag (§ 305 BGB)

Vom Erlaßvertrag zu unterscheiden, jedoch mit ihm verwandt, ist der sog. Aufhebungsvertrag. Er resultiert auf der Vertragsfreiheit und betrifft in der Regel das ganze mehrseitige Schuldverhältnis und liegt häufig im beiderseitigen Interesse, während der Erlaßvertrag meist eine Einzelforderung betrifft.

*Beispiel:*

Die Großmutter "leiht" ihrem studierenden Enkel 1.000 EURO. Später verzichtet sie gegenüber dem sehr erfreuten Enkel auf die Rückzahlung: Erlaßvertrag, § 397 BGB.

A und B haben für 5 Jahre einen Dauerliefervertrag über monatlich 1000 ltr. Heizöl abgeschlossen. Vorzeitig vereinbaren beide eine Beendigung der Liefervereinbarung: Aufhebungsvertrag, § 305 BGB.

Bei einer Beendigung von Arbeitsverhältnissen handelt es sich häufig um Aufhebungsverträge, auch wenn unzutreffend von einer Kündigung gesprochen wird. Ein Aufhebungsvertrag liegt immer dann vor, wenn sich ein Vertragspartner mit der Kündigung des Dienstvertrages durch den jeweiligen anderen Vertragspartner einverstanden erklärt. Dabei muß dieses Einverständnis vor oder spätestens gleichzeitig mit der Kündigung erfolgen. Bei einer nachträglichen Zustimmung zur Kündigung liegt kein Aufhebungsvertrag sondern eine Kündigung vor.

### VII. Rücktritt (§ 346 ff. BGB)

#### 1. Begriff des Rücktritts

Ein **Schuldverhältnis** kann durch einen Rücktritt in ein Schuldverhältnis **umgewandelt** werden, wonach bereits erbrachte Leistungen wieder rückgängig zu machen sind (sog. **Rückgewährschuldverhältnis**).

Der Rücktritt wird durch eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung vollzogen (§ 349 BGB).

#### 2. Voraussetzungen

Voraussetzung ist, dass ein entsprechendes Rücktrittsrecht besteht, da eine willkürliche, einseitige Lösung von rechtlichen Verpflichtungen nicht möglich ist.

Ein Rücktrittsrecht kann entweder aufgrund eines

Vertrages oder aufgrund von gesetzlichen Vorschriften bestehen.

Die gesetzlichen Regelungen in den §§ 346-361 BGB betreffen den vertraglichen Rücktritt. Jedoch wird vielfach bei den gesetzlichen Rücktrittsvorschriften auf diese Vorschriften für den vertraglichen Rücktritt Bezug genommen.

So gilt das vertragliche Rücktrittsrecht der (§§ 346 ff. BGB) für die gesetzlichen Rücktrittsvorschriften

- § 323 BGB, soweit der Schuldner eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbringt;
- § 324 BGB, im Falle der Verletzung einer Pflicht nach § 241 Abs. 2 BGB;
- § 326 BGB, im Falle der Unmöglichkeit;
- § 437 BGB, im Kaufrecht;
  - § 636 BGB, im Werkvertragsrecht.

#### 3. Rechtsfolgen des Rücktritts

Der Rücktritt gestaltet das ursprüngliche Rechtsverhältnis in ein Abwicklungs- und Rückgewährschuldverhältnis

um.

Soweit **Leistungen noch nicht erbracht** worden sind, **fallen die Leistungspflichten weg**.

Die bereits **erbrachten Leistungen** haben die Parteien einander **zurückzugewähren** (§ 346 Abs.1 BGB).

*Beispiel:*

Ist eine Ware übereignet worden, so besteht eine Verpflichtung zur Rückübereignung. Das Eigentum fällt nicht automatisch zurück.

Statt der Rückgewähr hat der Schuldner **Wertersatz** zu leisten, soweit die Rückgewähr oder die Herausgabe nach der Natur des Erlangten ausgeschlossen ist (§ 346 Abs.2 BGB).

Die Pflicht zum Wertersatz entfällt unter den Voraussetzungen des § 346 Abs.3 Satz 1 Nr.1 – 3 BGB.

Weiterhin hat der Schuldner eine verbleibende Bereicherung herauszugeben (§ 346 Abs.3 Satz 2 BGB).

*Beispiel:*

Jemand hat ein Gerät gekauft und genutzt, das er zurückgibt. Er muß dem Gläubiger den genutzten Vorteil nach Bereicherungsgrundsätzen erstatten. (z.B. in Höhe der Wertminderung oder einer fiktiven Miete)

**Anspruchsgrundlage für das Rückgewährschuldverhältnis ist § 346 BGB.**

Die Verpflichtungen aus dem Rückgewährverhältnis haben die Parteien Zug um Zug zu erfüllen (§ 348 BGB).

## VIII. Widerruf und Rückgabe in Verbraucherverträgen (§§ 355 ff. BGB)

1. Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen
2. Rückgaberecht bei Verbraucherverträgen
3. Rechtsfolgen des Widerrufs und der Rückgabe
4. Verbundene Verträge (§ 358 BGB)
5. Einwendungen bei verbundenen Verträgen (§ 359 BGB)

### 1. Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen

§ 355 BGB in der Fassung vom 1.8.2002

(1) Wird einem Verbraucher durch Gesetz ein Widerrufsrecht nach dieser Vorschrift eingeräumt, so ist er an seine auf den Abschluss des Vertrags gerichtete Willenserklärung nicht mehr gebunden, wenn er sie fristgerecht widerrufen hat. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform oder durch Rücksendung der Sache innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Unternehmer zu erklären; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

(2) Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem dem Verbraucher eine deutlich gestaltete Belehrung über sein Widerrufsrecht, die ihm entsprechend den Erfordernissen des eingesetzten Kommunikationsmittels seine Rechte deutlich macht, in Textform mitgeteilt worden ist, die auch Namen und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und einen Hinweis auf den Fristbeginn und die Regelung des Absatzes 1 Satz 2 enthält. Wird die Belehrung nach Vertragsschluss mitgeteilt, beträgt die Frist abweichend von Absatz 1 Satz 2 einen Monat. Ist der Vertrag schriftlich abzuschließen, so beginnt die Frist nicht zu laufen, bevor dem Verbraucher auch eine Vertragsurkunde, der schriftliche Antrag des Verbrauchers oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags zur Verfügung gestellt werden. Ist der Fristbeginn streitig, so trifft die Beweislast den Unternehmer.

**(3) Das Widerrufsrecht erlischt spätestens sechs Monate nach Vertragsschluss. Bei der Lieferung von Waren beginnt die Frist nicht vor dem Tag ihres Eingangs beim Empfänger. Abweichend von Satz 1 erlischt das Widerrufsrecht nicht, wenn der Verbraucher nicht ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht belehrt worden ist.**

Wird einem Verbraucher durch Gesetz ein Widerrufsrecht nach dieser Vorschrift eingeräumt, so ist er an seine auf den Abschluss des Vertrags gerichtete Willenserklärung nicht mehr gebunden, wenn er sie fristgerecht widerrufen hat.

*Beispiele* für Verbrauchern durch Gesetz eingeräumte Widerrufsrechte:

Widerrufs- und Rückgaberecht bei Fernabsatzverträgen (§ 312 d BGB);

Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften (§ 312 BGB)

Widerrufsrecht bei Verbraucherdarlehensverträgen (§ 495 BGB);

Widerrufsrecht bei Teilzeit-Wohnrechtverträgen (§ 485 BGB)

**N i c h t** unter diese Vorschrift fällt:

Widerruf einer Schenkung wegen groben Undanks (§ 530 BGB). Diese Vorschrift gilt generell und nicht nur für Verbraucher

Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform oder durch Rücksendung der Sache innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Unternehmer zu erklären; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem dem Verbraucher eine deutlich gestaltete Belehrung über sein Widerrufsrecht, die ihm entsprechend den Erfordernissen des eingesetzten Kommunikationsmittels seine Rechte

deutlich macht, in Textform mitgeteilt worden ist, die auch Namen und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und einen Hinweis auf den Fristbeginn und die Regelung des Absatzes 1 Satz 2 enthält. Sie ist vom Verbraucher bei anderen als notariell beurkundeten Verträgen gesondert zu unterschreiben oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Ist der Vertrag schriftlich abzuschließen, so beginnt die Frist nicht zu laufen, bevor dem Verbraucher auch eine Vertragsurkunde, der schriftliche Antrag des Verbrauchers oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags zur Verfügung gestellt werden. Ist der Fristbeginn streitig, so trifft die Beweislast den Unternehmer.

Das Widerrufsrecht erlischt spätestens sechs Monate nach Vertragsschluss. Bei der Lieferung von Waren beginnt die Frist nicht vor dem Tag ihres Eingangs beim Empfänger.

## 2. Rückgaberecht bei Verbraucherverträgen

Das Widerrufsrecht nach § 355 BGB kann, soweit dies ausdrücklich durch Gesetz zugelassen ist, beim Vertragsschluss auf Grund eines Verkaufsprospekts im Vertrag durch ein uneingeschränktes Rückgaberecht ersetzt werden.

Voraussetzung für die Ersetzung des Widerrufsrechts durch ein uneingeschränktes Rückgaberecht ist, dass

- im Verkaufsprospekt eine deutlich gestaltete Belehrung über das Rückgaberecht enthalten ist,
- der Verbraucher den Verkaufsprospekt in Abwesenheit des Unternehmers eingehend zur Kenntnis nehmen konnte und
- dem Verbraucher das Rückgaberecht in Textform eingeräumt wird.

Das Rückgaberecht kann innerhalb der Widerrufsfrist, die jedoch nicht vor Erhalt der Sache beginnt, und nur durch Rücksendung der Sache oder, wenn die Sache nicht als Paket versandt werden kann, durch Rücknahmeverlangen ausgeübt werden. § 355 Abs. 1 Satz 2 BGB findet entsprechende Anwendung.

## 3. Rechtsfolgen des Widerrufs und der Rückgabe

Auf das Widerrufs- und das Rückgaberecht finden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, die Vorschriften über den gesetzlichen Rücktritt entsprechende Anwendung. Die in § 286 Abs. 3 BGB bestimmte Frist beginnt mit der Widerrufs- oder Rückgabeerklärung des Verbrauchers.

Der Verbraucher ist bei Ausübung des Widerrufsrechts zur Rücksendung verpflichtet, wenn die Sache durch Paket versandt werden kann. Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt bei Widerruf und Rückgabe der Unternehmer. Wenn ein Widerrufsrecht besteht, dürfen dem Verbraucher bei einer Bestellung bis zu einem Betrag von 40 Euro die regelmäßigen Kosten der Rücksendung vertraglich auferlegt werden, es sei denn, dass die gelieferte Ware nicht der bestellten entspricht.

Der Verbraucher hat abweichend von § 346 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BGB Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung zu leisten, wenn er spätestens bei Vertragsschluss in Textform auf diese Rechtsfolge und eine Möglichkeit hingewiesen worden ist, sie zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Verschlechterung ausschließlich auf die Prüfung der Sache zurückzuführen ist. § 346 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BGB findet keine Anwendung, wenn der Verbraucher über sein Widerrufsrecht ordnungsgemäß belehrt worden ist oder hiervon anderweitig Kenntnis erlangt hat.

Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

## 4. Verbundene Verträge (§ 358 BGB)

Hat der Verbraucher seine auf den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer anderen Leistung durch einen Unternehmer gerichtete Willenserklärung wirksam widerrufen, so ist er auch an seine auf den Abschluss eines mit diesem Vertrag verbundenen Verbraucherdarlehensvertrags gerichtete Willenserklärung nicht mehr gebunden.

Hat der Verbraucher seine auf den Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags gerichtete Willenserklärung wirksam widerrufen, so ist er auch an seine auf den Abschluss eines mit diesem Verbraucherdarlehensvertrag verbundenen Vertrags über die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer anderen Leistung gerichtete Willenserklärung nicht mehr gebunden. Kann der Verbraucher die auf den Abschluss des verbundenen Vertrags gerichtete Willenserklärung nach Maßgabe dieses Untertitels widerrufen, gilt allein Absatz 1 und sein Widerrufsrecht aus § 495 Abs. 1 ist ausgeschlossen. Erklärt der Verbraucher im Fall des Satzes 2 dennoch den Widerruf des Verbraucherdarlehensvertrags, gilt dies als Widerruf des verbundenen Vertrags gegenüber dem Unternehmer gemäß Absatz 1.

Ein Vertrag über die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer anderen Leistung und ein Verbraucherdarlehensvertrag sind verbunden, wenn das Darlehen ganz oder teilweise der Finanzierung des anderen Vertrags dient und beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Eine wirtschaftliche Einheit ist insbesondere anzunehmen, wenn der Unternehmer selbst die Gegenleistung des Verbrauchers finanziert, oder im Fall der Finanzierung durch einen Dritten, wenn sich der Darlehensgeber bei der Vorbereitung oder dem Abschluss des Verbrau-

cherdarlehensvertrags der Mitwirkung des Unternehmers bedient.

§ 357 gilt für den verbundenen Vertrag entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 sind jedoch Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Kosten aus der Rückabwicklung des Verbraucherdarlehensvertrags gegen den Verbraucher ausgeschlossen. Der Darlehensgeber tritt im Verhältnis zum Verbraucher hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe in die Rechte und Pflichten des Unternehmers aus dem verbundenen Vertrag ein, wenn das Darlehen dem Unternehmer bei Wirksamwerden des Widerrufs oder der Rückgabe bereits zugeflossen ist. Die erforderliche Belehrung über das Widerrufs- oder Rückgaberecht muss auf die Rechtsfolgen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 hinweisen.

### **5. Einwendungen bei verbundenen Verträgen** (§ 359 BGB)

Der Verbraucher kann die Rückzahlung des Darlehens verweigern, soweit Einwendungen aus dem verbundenen Vertrag ihn gegenüber dem Unternehmer, mit dem er den verbundenen Vertrag geschlossen hat, zur Verweigerung seiner Leistung berechtigen würden. Dies gilt nicht, wenn das finanzierte Entgelt 200 € nicht überschreitet, sowie bei Einwendungen, die auf einer zwischen diesem Unternehmer und dem Verbraucher nach Abschluss des Verbraucherdarlehensvertrags vereinbarten Vertragsänderung beruhen. Kann der Verbraucher Nacherfüllung verlangen, so kann er die Rückzahlung des Darlehens erst verweigern, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist.

## **IX. Kündigung**

### **1. Allgemeine Grundsätze**

Die Kündigung dient der Beendigung von Dauerschuldverhältnissen. Sie ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung.

*Beispiele:*

Darlehen, Miete, Pacht, Dienstvertrag.

Bei der *befristeten* Kündigung liegt zwischen der Kündigung und deren Wirksamwerden eine Frist.

Bei einer *unbefristeten* oder *fristlosen* Kündigung ist diese Frist gleich Null.

Die *ordentliche* Kündigung bedeutet die Wahrnehmung einer vertraglichen oder gesetzlichen vorgesehenen Beendigungsmöglichkeit **bei regelmäßigem Verlauf des Dauerverhältnisses**. Sie ist in der Regel eine befristete Kündigung.

Die *außerordentliche* Kündigung dient in der Regel der **vorzeitigen Beendigung** des Verhältnisses.

### **2. Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund** (§ 314 BGB)

Dauerschuldverhältnisse kann jeder Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. § 323 Abs. 2 BGB findet entsprechende Anwendung. Der Berechtigte kann nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem er vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.

Die Berechtigung, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.